

A 9: Sandra Tehlahr-Görres, Christian Görres, Hitdorfer Straße 133, 51371 Leverkusen

Sandra Tehlahr-Görres & Christian Görres
Hitdorfer Str. 133
51371 Leverkusen

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Zu Hd. Herrn Hennecke
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

STADT L E V E R K U S E N	
28.03.12	9-10 Uhr
FB	Az

lm 29/03/12
↳ G13-14 24 *kte 29/3/12*
↳ G1024 04. März 2012

Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“

Sehr geehrter Herr Hennecke,
wir wohnen auf der Hitdorfer Straße und erheben Einspruch gegen den aktuell ausgelegten Bebauungsplan der Ringstraße, da dort eine einbahnstraßenähnliche Situation entsteht. Der Verkehr in Richtung Rheindorf wird also fast ausschließlich über die Hitdorfer Straße erfolgen. Da die Hitdorfer Straße aber in dem Bebauungsplan erst einmal nicht verändert wird, erfolgt der Verkehr hier weiterhin in beide Richtungen. Selbst bei kompletter Fertigstellung des Verkehrskonzepts wird für die Hitdorfer Straße laut Gutachten keine hörbare Lärminderung erreicht. Mit der Realisierung dieses Plans entsteht also eher eine Steigerung des Lärms für die Hitdorfer Straße. Dies ist ein maßgeblicher Eingriff in den Verkehr der Hitdorfer Straße und damit sind Lärmschutzmaßnahmen für die Anwohner der Hitdorfer Straße (und auch der Verbindungsstraßen zwischen Ring- und Hitdorfer Straße) notwendig. Ein Bebauungsplan für die Ringstraße ist nur in Kombination mit einem Plan für die Hitdorfer und die Bernsteinstraße (Umgehungsstraße) zu bewerten. Alles andere ist nur Mehrbelastung.

Desweiteren sind wir mit dem Plan für die Ringstraße nicht einverstanden, da durch die Geschwindigkeitsvorgabe von fast durchgängig von 50 km/h für die Hitdorfer Gesamtsituation eine deutliche Verschlechterung eintritt, da in ganz Hitdorf bisher fast ausschließlich 30 km/h gilt. Es ist zu erwarten, dass dauerhaft dadurch mehr Verkehr durch Hitdorf geführt wird. Als Fußgänger und Radfahrer sehen wir dadurch eine deutliche Gefährdung.

Mit freundlichen Grüßen,

S. Tehlahr-Görres
lm Görres

Stellungnahme der Verwaltung

Zu „Verkehrsbelastung“:

Die Hitdorfer Straße gilt nachweislich als stark vom Verkehr beanspruchte innerörtliche Straße und soll entlastet werden. Der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ bildet die Rechtsgrundlage für einen Ausbau der Ringstraße sowie deren Anbindung an die Hitdorfer Straße. Infolge des Ausbaus wird die Ringstraße von Kraftfahrzeugen befahren, denen bisher ausschließlich die Hitdorfer Straße als Verkehrsstraße zur Verfügung stand. Eine Entlastung der Hitdorfer Straße bei Umsetzung dieser Maßnahme wird durch das Verkehrsgutachten des Planungsbüros VIA nachgewiesen. So reduziert sich gemäß der Verkehrsuntersuchung VIA der Kfz-Verkehr für die Hitdorfer Straße zwischen Heerweg und Concordiastraße um 2090 Fahrzeuge/24h, zwischen Concordiastraße und Stöckenstraße um 1920 Kraftfahrzeuge/24h, zwischen Stöckenstraße und Mohlenstraße um 1560 Kfz/24h, zwischen Mohlenstraße und Weinhäuserstraße um 1500 Kfz/24h, zwischen Weinhäuserstraße und Parkstraße um 1400 Kfz/24h und zwischen Parkstraße und Langenfelder Straße um 1450 Kfz/24h. Diese Entlastung bedeutet eine bis zu 41 %ige Reduzierung des Verkehrsaufkommens und stellt damit eine deutliche Verkehrsentslastung dar. Dass die Anzahl der reduzierten Verkehrsmenge nicht gleichzeitig auch zu einer wahrnehmbaren Lärmentlastung führt begründet sich durch die vom Verkehrslärm vorbelastete Ausgangssituation der Hitdorfer Straße sowie durch das Empfinden des menschlichen Ohrs, das erst bei einer Reduzierung um 3 dB(A) eine verminderte Lautstärke wahrnimmt. Hierfür müsste der Verkehr um wenigstens 50 % reduziert werden, was aber aufgrund des verbleibenden Ortsverkehrs nicht erzielt werden kann. Allerdings stellt die deutliche Reduzierung der Anzahl der Kraftfahrzeuge grundsätzlich eine wahrnehmbare Verbesserung der Verkehrssituation dar und verbessert dadurch erheblich die Lebensqualität für Anwohner und Besucher sowie die Nutzungsqualität für Radfahrer und Fußgänger. Die Herausnahme dieser Verkehrsmenge aus der Hitdorfer Straße ermöglicht zudem die Umsetzung der städtebaulichen Ziele zum Ausbau der Hitdorfer Straße sowie zur Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte.

Zu „Lärmschutzmaßnahmen Hitdorfer Straße“:

Die Anforderungen an den Lärmschutz richten sich nach der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV). Die 16. BImSchV gilt nach § 1 Abs. 1 für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Eine Änderung ist nach 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Diese Voraussetzung würde vorliegen, wenn das Verkehrsaufkommen mindestens verdoppelt würde. Für die Hitdorfer Straße erfolgt weder ein erheblicher baulicher Eingriff zur Abwicklung zusätzlicher Verkehre noch wird sich eine Erhöhung des Verkehrslärms gegenüber der unveränderten Straßenplanung ergeben. Insofern ergeben sich durch die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 192/I „Ringstraße“ für Anwohner der Hitdorfer Straße keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen. Den gesetzlichen Regelungen und den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen wird demnach entsprochen.

Zu „Umgehungsstraße“

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und

Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße (Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten- /Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Zu „Geschwindigkeitshöchstgrenze“:

Durch den Bebauungsplan erfolgt keine Festlegung einer Geschwindigkeitshöchstgrenze. Die Annahme einer innerörtlichen Geschwindigkeit von 50 km/h im Immissionsgutachten Stöcker dient lediglich der Annahme, um bei der Ermittlung von Lärmschutzmaßnahmen von einer maximalen Belastungssituation auszugehen. Theoretisch ist in allen Verkehrsvarianten die Festlegung einer Tempo-30-Zone möglich.

Dieses wird vom Fachbereich Straßenverkehr im weiteren Verfahren zur Straßen-
ausbauplanung grundsätzlich geprüft und von der Stadt Leverkusen angestrebt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) übermittelt.

A 10: Gerd und Margret Gries, Ringstraße 120, 51371 Leverkusen

Gerd und Margret Gries, Ringstr. 120, 51371 Leverkusen

He 29/3/12
↳ G.102.V.

STADT LEVERKUSEN	
Eingereichen am:	
29.03.2012	14-15 Uhr
FB Stadtplanung und Bauaufsicht	

An die
Stadt Leverkusen,
Baudezernat, Planungsamt

17.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 192/I "Ringstraße" in Leverkusen-Hitdorf

Wir wehren uns gegen die Verlagerung des Verkehrs von einer Landstr. auf eine Gemeindestr., ohne dass das Land finanziell herangezogen wird. Wir, die Anwohner der Ringstr. sollen die Entlastung der Landstr. (Hitdorfer Str.) doppelt bezahlen, finanziell, lärm- und verkehrsmäßig. Protest erheben wir auch für die vorgesehene einbahnähnliche Führung in Richtung Monheim. Dadurch wird auf der einen Seite ein Stop- and Go-Verkehr entstehen und auf der anderen Seite eine Rennstrecke freigegeben (zumal auch Tempo 50 vorgesehen ist).

Dieses Konzept kann keine Entlastung für Hitdorf sein. Im Gegenteil viele kleine Straßen werden durch den Querverkehr belastet.

Ein gleichzeitiger Ausbau einer Umgehungsstr. ist dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme der Verwaltung

Zu „Landesstraße“:

Zur Ermittlung der Verkehrsstärke in Hitdorf wurden manuelle Knotenstromzählungen sowie Kennzeichenerfassung und 24-Stunden-Plattenzählungen durchgeführt. Die Auswertung dieser Verkehrserhebung stellt dar, dass nahezu 80 % des Verkehrsaufkommens aus Ziel- und Quellverkehr besteht, der den Ortsteil Hitdorf selbst betrifft. Dieser Verkehr kann daher nicht aus Hitdorf herausgenommen werden, da er von den Hitdorfern selbst verursacht wird. Mit einem Anteil von ca. 20 % stellt der Durchgangsverkehr nicht die Hauptbelastung der Verkehrswege dar. Die Ringstraße wird daher zukünftig nicht allein die Funktion einer Ortsdurchfahrt übernehmen, sondern nur Teilverkehre der Hitdorfer Straße aufnehmen, um die Hitdorfer Straße zu entlas-

ten. Die Ringstraße dient primär weiterhin dazu, den örtlichen Binnen-, Ziel- und Quellverkehr von Hitdorf aufzunehmen und auf das weitere Straßennetz zu verteilen. Der Straßenausbau orientiert sich dabei an der zur Verfügung stehenden Verkehrsfläche sowie an den Maßnahmen, die unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten erforderlich sind, um einen verkehrssicheren Ausbau einer Gemeindestraße zu erzielen. Eine Ausweisung als Landesstraße wird für die Ringstraße nicht erfolgen.

Der Erstausbau von Gemeindestraßen führt grundsätzlich zur Festsetzung von Anliegerbeiträgen, unabhängig von der Straßenart. Die Beitragserhebung für den Erstausbau in den Abschnitten zwischen Widdauener Straße und Stöckenstraße und zwischen Concordiastraße und Anschluss Kleingansweg richtet sich nach dem Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leverkusen. Ein Erstausbau der Ringstraße wäre auch ohne Bebauungsplanverfahren zu erwarten. Die Beitragserhebung für die bereits hergestellten Abschnitte Langenfelder Straße bis Widdauener Straße und Stöckenstraße bis Concordiastraße wird nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und der städtischen Beitragssatzung abgerechnet. Dementsprechend wird den gesetzlichen Regelungen und Anforderungen zur Beitragserhebung gefolgt.

Zu „Straßenausbau“:

Maßnahmen zur Umsetzung des Verkehrskonzepts Hitdorf, die Anordnung von Straßeneinbauten, Verengungen und Querungshilfen werden nicht durch den Bebauungsplan festgesetzt und werden im weiteren Verfahren vom Fachbereich Tiefbau geprüft werden. Die bauliche Straßengestaltung sollte dabei gewährleisten, dass jegliche Geschwindigkeitsüberhöhung in die bevorzugte Fahrtrichtung verhindert wird. Eine übermäßige Zunahme des Kfz-Verkehrs auf den Verbindungsstraßen zwischen Hitdorfer Straße und Ringstraße wird im Gutachten des Planungsbüros VIA nicht nachgewiesen.

Durch den Bebauungsplan erfolgt keine Festlegung einer Geschwindigkeitshöchstgrenze. Die Annahme einer innerörtlichen Geschwindigkeit von 50 km/h im Immissionsgutachten Stöcker dient lediglich der Annahme, um bei der Ermittlung von Lärmschutzmaßnahmen von einer maximalen Belastungssituation auszugehen. Theoretisch ist in allen Verkehrsvarianten die Festlegung einer Tempo-30-Zone möglich. Dieses wird vom Fachbereich Straßenverkehr im weiteren Verfahren zur Straßenausbauplanung grundsätzlich geprüft und von der Stadt Leverkusen angestrebt.

Zu „Umgehungsstraße“:

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße (Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Ringstraße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versor-

gungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten-/Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) übermittelt.

A 11: Astrid Hanitsch-Lenzen, Ringstraße 85, 51371 Leverkusen

Astrid Hanitsch-Lenzen Ringstr. 85 51371 Leverkusen ☎ 02173-40157

Astrid Hanitsch-Lenzen Ringstr.85 51371 Leverkusen

Stadt Leverkusen
FB 61 Stadtplanung und Bauaufsicht
Hauptstr. 101

51373 Leverkusen

2	
20.03.12	10-15
FB	Az: <i>60</i>

*Fr 28/3
Ld HE
1. 603
2. 610
1de 28/3*

Leverkusen, den 14. März 2012

Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 192/1 „Ringstraße“ gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Öffentliche Auslegung vom 29.02.2012 – 30.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

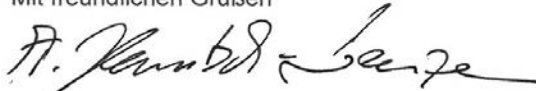
hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 192/1 „Ringstraße“ aus folgenden Gründen:

1. Die Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße basiert auf dem in einer Planungswerkstatt erstellten Verkehrskonzept (beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 25.09.2000) welches heute nach über 11 Jahren **nicht mehr dem aktuellen Stand der Verkehrsplanung** entspricht.
2. Durch den Anschluss der Ringstraße an die Hitdorfer Straße L293 erfolgt laut Verkehrsgutachten der Fa. VIA auf der östlichen Hitdorfer Straße lediglich eine Reduzierung des Verkehrs um 4% (Fährstr. – Grünstr. und Grünstr. - Ringstr.) und an der Engstelle Langenfelderstr. – Fährstr. um 9%. Lediglich zwischen Heerweg und Concordiastr. (lediglich ca. 10% der Gesamtlänge der Hitdorfer Straße und eine der breitesten Stellen) ist auf eine Reduktion von 41% zu hoffen. Aufgrund dieser z.T. geringen Reduzierung der KFZ-Tagesbelastungen, kann man **nicht** von einer **Umverteilung der Verkehrsströme** bzw. **Entlastung der Hitdorfer Straße** sprechen.
3. Das Schallschutzgutachten der Fa. Stöcker zeigt auf, dass von **keiner signifikanten, akustisch wahrnehmbaren Lärmreduzierung** auf der Hitdorfer Straße auszugehen ist. Die Entlastungen liegen im Bereich zwischen 0,2 und 2,3 dB (A). (siehe Seite 30 Gutachten). Eine Halbierung der Verkehrsmenge um 50 % führt zu einer Reduzierung von 3 dB(A). Eine Reduzierung von 3 dB(A) liegt im Bereich der akustischen Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Ohres.
Die Anwohner der Ringstraße haben jedoch alle dem Grunde nach ein Recht auf Schallschutzmaßnahmen, da im **gesamten Planungsbereich von einer Erhöhung um 3 dB(A) auszugehen ist**. § 2 des BImSchV kommt zum Tragen.
Die Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße bringt den Anwohnern

- der Hitdorfer Straße keine Vorteile, sondern nur den Anwohnern der Ringstraße bzw. den Anwohnern der Querstraßen **erhebliche Nachteile**. Damit verbunden ist auch eine erhebliche Wertminderung der Grundstücke und Häuser.
4. Das aktuelle Verkehrsgutachten der Fa. VIA, welches dem o.g. Bebauungsplan zugrunde liegt, weist nachweislich einige Mängel auf, die teilweise korrigiert wurden.
Das von der Bürgerinitiative Verkehrskonzept Hitdorf mit Umgehungstraße in Zusammenarbeit mit SPD und Bürgerliste bei Herrn Professor Dr.-Ing. Bernhard Steinauer (Lehrstuhl für Straßenwesen, Erd- und Tunnelbau an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen/RTHW und Vorstand des isac-Institutes für Straßenbau) in Auftrag gegebene **Alternativverkehrsgutachten** liegt erst Ende März/ Anfang April 2012 vor. Aufgrund der seit Jahrzehnten andauernden Planung der Ringstraße, hätte man diese kurze Zeitspanne auch noch warten können.
 5. Bei o. g. Bebauungsplan fand **keine Berücksichtigung** der möglichen **Kreisverkehre** am Fahnenacker/Langenfelder Straße sowie Langenfelder Straße BAB 542 Kreuz Monheim zur Reduzierung des **Durchgangsverkehrs** auf der Hitdorfer Straße statt. Das Verkehrsgutachten zeigt deutlich die Bedeutung, die die Straße Fahnenacker für die Entlastung der Ortsdurchfahrt Hitdorf hat (siehe S. 32 Verkehrsgutachten VIA)
 6. Beim Gutachten des Schwerlastverkehrs wurde nur von der bestehenden Beschilderung ausgegangen. Ein **generelles Durchfahrtsverbot für LKW's für gesamt Hitdorf**, was ich hiermit fordere, wurde nicht berücksichtigt.
 7. Das dem o.g. Bebauungsplan zugrunde liegende **Verkehrskonzept** Hitdorf-Ausbau Ringstraße Nr. 1279/2011 mit dem Ziel, den Ziel-, Quell- und Durchgangsverkehr in etwa gleich großen Anteilen auf die Ringstraße und Hitdorfer Straße aufzuteilen, wurde von der Bezirksvertretung **abgelehnt**. Damit fehlt dem o.g. Bebauungsplan die rechtliche Grundlage.
 8. Keine Berücksichtigung fand, dass der im B-Plan 119/I „Widdauener Straße“ vorgesehene **Gehweg Ecke Ringstraße / Ecke Weinhäuser Straße** (Grundstück Telekom) in der Weinhäuserstraße als Schulweg realisiert wird. Dies wurde mehrfach in persönlichen Gesprächen mit Herrn Oberbürgermeister Buchhorn angesprochen.
 9. Die **Parkplatzsituation** vor den beiden **AWO-Kitas** wurde im o.g. Bebauungsplan nicht genügend berücksichtigt: z.Z. zwischen 8.00 und 9.00 Uhr bis zu 35 parkende Autos im Abschnitt Weinhäuserstraße und Widdauener Straße.
 10. Die im o.g. Bebauungsplan vorgesehenen **Standorte der Bushaltestellen** entsprechen nicht der Anordnung und Anzahl korrespondierend der Hitdorfer Straße. Zudem sind Bushaltestellen vor privaten Stellplatzausfahrten vorgesehen (Haus Nr. 102
 11. Der o. g. Bebauungsplan berücksichtigt in keinster Weise die **Zusatzvariante** der Verkehrsuntersuchung der Fa. VIA (siehe S. 89 – 92) die durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist und meiner Meinung nach die beste Variante darstellt:
Durchbindung der Ringstraße zur Hitdorfer Straße
Punktueller **Fahrbahnverengungen beidseitig gegenüberliegend** mit Vorfahrtsbeschilderung (keine Rennstrecke).
Tempo 30 Km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit.
auf der westlichen Ringstraße gilt **rechts vor links**.

Die Hitdorfer Straße bleibt insgesamt vorfahrtberechtigt
Der **Busverkehr** wird in **beide Richtungen** über die **Hitdorfer Straße** geführt.
Verkehrsberuhigter Umbau der Hitdorfer Straße im zentralen Bereich (Edeka)
mit Tempo 20
Hinzufügen würde ich noch eine weitere Forderung: **Max 5,50 m**
Fahrbahnbreite.
Diese Variante würde auch den großen Nachteil des Kaufkraftverlustes durch
die fehlende Buslinie aus Richtung Wiesdorf kommend, verhindern, sowie
keine Engstelle für Busse in Richtung Monheim auf der Ringstraße Abschnitt
Widdauener Straße/Weinhäuserstraße (AWO-Kitas).

Mit freundlichen Grüßen



Astrid Hanitsch-Lenzen

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.) „Verkehrskonzept“

Durch den Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ wird Planungsrecht für eine Straßenverkehrsfläche zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße geschaffen. Hierdurch wird grundsätzlich eine durchgängige Befahrung der Ringstraße für den allgemeinen Kfz-Verkehr ermöglicht. Bedingt durch diese Maßnahme werden Teilverkehre von der Hitdorfer Straße auf die Ringstraße umverteilt. Diese Aspekte wurden in dem im Jahr 2000 erarbeiteten Verkehrskonzept Hitdorf 2000 benannt und in dem aktualisierten Verkehrsgutachten des Planungsbüros VIA aus dem Jahr 2010 erneut untersucht und bestätigt. Die Verkehrszahlen wurden dabei für den Zeitraum 2020+ betrachtet und berücksichtigen die zukünftige bauliche Entwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbe- und Wohnbauflächen. Die Prüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Verkehrskonzepts, dessen Ausarbeitung sowie die Festlegung der Ausbauplanung im weiteren Verfahren bleibt den städtischen Fachabteilungen zur Straßenverkehrsplanung vorbehalten.

Zu 2. u. 3.) „Entlastung Hitdorfer Straße“

Die Hitdorfer Straße gilt nachweislich als stark vom Verkehr beanspruchte innerörtliche Straße und soll entlastet werden. Der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ bildet die Rechtsgrundlage für einen Ausbau der Ringstraße sowie deren Anbindung an die Hitdorfer Straße. Infolge des Ausbaus wird die Ringstraße von Kraftfahrzeugen befahren, denen bisher ausschließlich die Hitdorfer Straße als Verkehrsstraße zur Verfügung stand. Eine Entlastung der Hitdorfer Straße bei Umsetzung dieser Maßnahme wird durch das Verkehrsgutachten des Planungsbüros VIA nachgewiesen. So reduziert sich gemäß der Verkehrsuntersuchung VIA der Kfz-Verkehr für die Hitdorfer Straße zwischen Heerweg und Concordiastraße um 2090 Fahrzeuge/24h, zwischen Concordiastraße und Stöckenstraße um 1920 Kraftfahrzeuge/24h, zwischen Stöckenstraße und Mohlenstraße um 1560 Kfz/24h, zwischen Mohlenstraße und Weinhäuserstraße um 1500 Kfz/24h, zwischen Weinhäuserstraße und Parkstraße um 1400 Kfz/24h und zwischen Parkstraße und Langenfelder Straße um 1450 Kfz/24h.

Diese Entlastung bedeutet eine bis zu 41 %ige Reduzierung des Verkehrsaufkommens und stellt damit eine deutliche Verkehrsentslastung dar. Dass die Anzahl der reduzierten Verkehrsmenge nicht gleichzeitig auch zu einer wahrnehmbaren Lärmentlastung führt begründet sich durch die vom Verkehrslärm vorbelastete Ausgangssituation der Hitdorfer Straße sowie durch das Empfinden des menschlichen Ohrs, das erst bei einer Reduzierung um 3 dB(A) eine verminderte Lautstärke wahrnimmt. Hierfür müsste der Verkehr um wenigstens 50 % reduziert werden, was aber aufgrund des verbleibenden Ortsverkehrs nicht erzielt werden kann. Allerdings stellt die deutliche Reduzierung der Anzahl der Kraftfahrzeuge grundsätzlich eine wahrnehmbare Verbesserung der Verkehrssituation dar und verbessert dadurch erheblich die Lebensqualität für Anwohner und Besucher sowie die Nutzungsqualität für Radfahrer und Fußgänger. Die Herausnahme dieser Verkehrsmenge aus der Hitdorfer Straße ermöglicht zudem die Umsetzung der städtebaulichen Ziele zum Ausbau der Hitdorfer Straße sowie zur Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte.

Zu 3.) „Mehrbelastung“

Durch den Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ wird Planungsrecht für eine Straßenverkehrsfläche zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße geschaffen. Hierdurch wird grundsätzlich eine durchgängige Befahrung der Ringstraße für den allgemeinen Kfz-Verkehr ermöglicht. Bedingt durch diese Maßnahme werden Teilverkehre von der Hitdorfer Straße auf die Ringstraße umverteilt. In dem vom Ingenieurbüro Stöcker erstellten Gutachten werden die Auswirkungen der Verkehrszunahme auf der Ringstraße untersucht, die sich aufgrund der Anbindung an die Hitdorfer Straße ergeben. Die Untersuchung der Aspekte des Verkehrslärms sowie deren Auswirkungen auf die Anwohner zählen zu den abwägungsrelevanten Belangen innerhalb des Planverfahrens. Aus den Untersuchungsergebnissen ergeben sich Aussagen, welche Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm getroffen werden müssen, um die Anforderungen an den Immissionsschutz zu erfüllen. Die Lärmgrenzwerte richten sich hierbei nach den Werten der 16. BImSchV.

Für die Ringstraße wurden die Anforderungen an passive Schallschutzmaßnahmen ermittelt, da die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen (bspw. Schallschutzwände oder -wälle) allein aufgrund der Örtlichkeit sowie aus städtebaulichen, finanziellen und technischen Gründen nicht vorgesehen ist. Der notwendige Lärmschutz für schutzbedürftige Räume (z.B. Schlaf- und Wohnräume) der angrenzenden Gebäude kann als passiver Schallschutz in Form von Fenstern mit entsprechender Schallschutzklassifizierung hergestellt werden. Das Gutachten stellt in seiner Auswertung dar, an welchen Wohnhäusern dem Grunde nach Ansprüche für Maßnahmen des Schallschutzes bestehen. Demzufolge entspricht die vorliegende Planung den gesetzlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen.

Grundsätzlich ist die vorgesehene Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße städtebaulich gerechtfertigt. Unter Beachtung der sachgemäßen Abwägung der Schallschutzbelange und der städtebaulichen Belange kommt die Stadt Leverkusen zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene durchgängige Befahrung der Ringstraße gegenüber dem Zustand ohne weiterführende Verknüpfung notwendig ist, um eine nachhaltige Verbesserung der Erschließungssituation in Hitdorf zu erreichen. Zielsetzung ist die gleichmäßige Verteilung der in Hitdorf anfallenden Verkehre, um durch eine geringere Frequentierung der Hitdorfer Straße die dortige Lebens- und Aufenthaltsqualität zu verbessern und verkehrstechnische Maßnahmen durchführen zu können, die der städtebaulichen Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte dienen. Zudem

sollen hierdurch verkehrstechnische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die notwendig sind, um die von der Stadt Leverkusen im Flächennutzungsplan dargestellten und zur Sicherung der Wohnraumversorgung vorgesehenen Wohngebietsflächen in Hitdorf zu entwickeln.

Zu 4.) „Verkehrsuntersuchung VIA“:

Es liegen keine sach- und fachlichen Hinweise über eine Fehlerhaftigkeit des verwendeten Gutachtens vor. Zur Ermittlung der Verkehrsstärke in Hitdorf wurden manuelle Knotenstromzählungen an 5 Verkehrsknoten sowie Kennzeichenerfassung an 4 Ortsein- und -ausfahrten und 24-Stunden-Plattenzählungen an drei Ortsein- und ausfahrten durchgeführt. Zusätzlich liegen aus mehreren Zählzeiträumen im Jahr 2010 die Daten der aktuellen Bundesverkehrswegezählung vor, bei der an 3 Zählstellen in Hitdorf gezählt wurde. Diese sind wichtige Vergleichsdaten. Das Gutachten zum Verkehrskonzept Hitdorf baut auf Daten aus der „Erfassung der Schwerverkehrsbelastung in Leverkusen-Hitdorf“ aus dem Jahr 2010 auf. Es besteht aus zwei Teilen und einem sehr umfangreichen Anhang. Im Quellenverzeichnis sind die verwendeten Regelwerke aufgelistet. Sind im Text Berechnungsfaktoren angegeben, so wird in der Regel per Fußnote darauf verwiesen. In der Untersuchung zu Hitdorf sind also die meisten Annahmen mit Quellenangaben belegt. Neben den gebräuchlichen Regelwerken der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) wurde auch Sekundärliteratur von dem Verfasser der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ (Prof. Bosserhoff) herangezogen, die differenziertere Angaben enthalten. Die Kennwerte aus den Regelwerken der FGSV sind anzuwenden, wenn keine lokalen oder aktuelleren Werte vorliegen. Dort, wo aktuellere Daten oder räumlich spezifischere Daten vorliegen, wurden diese vom Verkehrsplanungsbüro VIA verwendet. Dies sind insbesondere der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Leverkusen (2005) und der Ergebnisbericht zur Studie „Mobilität in Deutschland“ (MiD 2008). Die Verwendung dieser spezifischeren Werte wurde durch Fußnoten belegt. Eine Besonderheit der Untersuchung zu Hitdorf sind die zahlreichen aktuellen Zählwerte, die auch die Erfassung von Tagesgängen durch Langzeitzählungen umfassen. Es war also nicht erforderlich Hochrechnungswerte nach HBS zu greifen. Die Hochrechnungswerte nach HBS wurden den tatsächlich ermittelten Tagesgängen zugeordnet.

Die Umlegung des berechneten zukünftigen Verkehrs und die Wirkungen der verschiedenen Maßnahmen wurden mit dem Leverkusener Verkehrsmodell im Programm VISUM vorgenommen. Dieses umfasst das gesamte Stadtgebiet und basiert auf dem Verkehrsmodell, das im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes Leverkusen vom Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen erstellt wurde. Dieses Verkehrsmodell wird seit Jahren vom Planungsbüro VIA gepflegt und durch aktuelle Zählungen geeicht.

In zwei Fällen sind im Gutachten vom 03.02.2011 zwei „Zahlendreher“ und eine falsche Quellenangabe im Text aufgefallen. Im Gutachten vom 20. Oktober 2011 wurden diese Angaben inzwischen redaktionell korrigiert. Es handelte sich hierbei um textliche Stellen, die keine Auswirkung auf die Berechnungen und Ergebnisse haben.

Die Inhalte des Gutachtens sind daher im vollen Umfang weiterhin gültig. Es besteht kein Anlass, an den quantitativen und qualitativen Aussagen etwas zu ändern.

„Alternativgutachten“

Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse des Planungsbüros VIA durch Herrn Prof. Steinauer vom 30.04.2012 sowie der Planungsvorschlag wurden als Stellungnahme im Rahmen des Planverfahrens gewertet. Auswirkungen auf das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ ergeben sich hierdurch nicht, da eine durchgängige Befahrung der Ringstraße als grundsätzliche Planungszielsetzung nicht infrage gestellt wird. Die in der Verkehrsuntersuchung VIA dargestellten und ermittelten Verkehrszahlen werden innerhalb des Berichts von Herrn Prof. Steinauer durch eigene Verkehrsdatenermittlung nicht widerlegt.

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße (Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten-/Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Zu 5.) „Fahnenacker / A59“

Regelungen zum Ausbau der Straßensituation Fahnenacker/Langenfelder Straße/A 59 werden über den Bebauungsplan nicht getroffen. Gleichwohl stellt es das Ziel städtischer Planungen dar, durch verkehrsplanerische Maßnahmen den Verkehrsfluss an den Kreuzungsbereichen Fahnenacker/Langenfelder Straße sowie Langenfelder Straße/Autobahnkreuz Monheim zu verbessern. Hierzu befinden sich bereits Plankonzepte des Fachbereichs Tiefbau in Vorbereitung und es erfolgten bereits erste Gespräche zwischen der Stadt Leverkusen und Vertretern der Stadt Monheim sowie Mitarbeitern des Landesbetriebs Straßenbau NRW.

Die Bedeutung dieser Kreuzungspunkte ist ersichtlich, da über die Verkehrsbeziehung Fahnenacker/Langenfelder Straße/Autobahn A59 eine wichtige Verkehrsbeziehung für den überörtlichen Verkehr zwischen Monheim und Leverkusen als nördliche Umfahrung Hitdorfs bereits besteht und durch den Kraftfahrzeugverkehr in Anspruch genommen wird.

Zu 6.) „Lkw-Verkehr“

Die im Gutachten VIA dargestellten Lkw-Anteile wurden durch Zählungen und Kennzeichenermittlung an drei Erhebungstagen an insgesamt drei Zählstellen ermittelt. Der Bebauungsplan selbst ist kein Instrument zur Festlegung von Beschilderungen. Die Festlegung von Beschilderungen ist theoretisch möglich. Dieses wird im weiteren Verfahren durch die städtischen Fachbereiche geprüft und von der Stadt Leverkusen angestrebt.

Zu 7.) „Rechtliche Grundlage“

Der Bebauungsplan selbst ist ein eigenständiges Planungsinstrument ohne Bindung an ein vorgegebenes Straßenausbaukonzept, so dass das Bebauungsplanverfahren unabhängig von Planungsbeschlüssen zur Straßenausbauplanung ausgeführt werden kann. Die vorliegende Planung folgt somit den gesetzlichen Regelungen.

Zu 8., 9. und 10.) „Ausbaumaßnahmen I“

Der Bebauungsplan selbst legt keine Ausbauplanung für Schulwege, keine Parkplätze und keine Standorte für Bushaltestellen fest. Die Prüfung von Maßnahmen zur Planung von Schulwegen, Parkplätzen und Bushaltestellen wird grundsätzlich vom Fachbereich Tiefbau im weiteren Verfahren zur Straßenausbauplanung durchgeführt werden.

Zu 11.) „Ausbaumaßnahmen II“

Maßnahmen zur Umsetzung des Verkehrskonzepts Hitdorf, die Anordnung von Straßeneinbauten, Fahrbahnverengungen, Beschilderungen, Vorfahrtsregelungen, Fahrbahnbreiten, Geschwindigkeitshöchstgrenzen und Regelungen zum Busverkehr werden durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt. Theoretisch sind verschiedene Ausbauvarianten möglich. Im weiteren Verfahren zur Straßenausbauplanung für die Ringstraße und der Hitdorfer Straße werden von den städtischen Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) auch solche Maßnahmen geprüft, die im Bericht

zur Verkehrsuntersuchung VIA vom 20.10.11 im Kapitel 8 als Perspektiven zur weiteren Verkehrsentlastung für Hitdorf beschrieben worden sind. Theoretisch ist in allen Verkehrsvarianten die Festlegung einer Tempo-30-Zone möglich. Dieses wird ebenfalls vom Fachbereich Straßenverkehr im weiteren Verfahren zur Straßenausbauplanung geprüft und von der Stadt Leverkusen angestrebt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) übermittelt.

A 12: Angelika Hausdorf, Ringstraße 101A und 118, 51371 Leverkusen

Angelika Hausdorf, Ringstr. 101A und 118, 51371 Leverkusen



An die
Stadt Leverkusen,
Baudezernat, Planungsamt

15.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Nr. 192/I "Ringstraße" in Leverkusen-Hitdorf lege ich Einspruch ein.

Der Bebauungsplan ist unakzeptabel, da er auf zweifelhaften Statistiken und Berechnungsgrundlagen basiert. Nach meinem Wissen ist das Verkehrskonzept der Fa. VIA mehrmals korrigiert worden, was aber in Ihren Unterlagen nicht klar erwähnt wird. Welche Zahlen sind denn heute wirklich aktuell? Was ist mit einem vernünftigen Gutachten zum Thema Lärmschutz und Abgase?

Warum sollen wir, die Anwohner der Ringstr., einen Großteil des Verkehrs von einer Landesstr. übernehmen und dafür noch kräftig bezahlen? Zumal auf die Wünsche und Anregungen der Anwohner keine Rücksicht genommen wurde.

Eine Frage zum Detail hätte ich noch:

Wo finde ich in Ihren Unterlagen die Angabe des Höhenausgleichs zwischen der Weinhäuser- und Mohlenstr. Mit der Aussage, dass das vor Ort entschieden wird (soll während der Bauphase entschieden werden, ob zwei LKW-Ladungen mehr hingeschüttet werden), kann ich mich nicht zufrieden geben, da bei meiner Haustür (Hausnr. 118) ein erheblicher Höhenunterschied gegenüber den Nachbarn Hausnr. 101 und 103 besteht.

Der Ausbau der Ringstr. ist nur mit einem gleichzeitigen Ausbau einer Umgehungsstr. zu akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme der Verwaltung

Zu „Verkehrsuntersuchung VIA“:

Es liegen keine sach- und fachlichen Hinweise über eine Fehlerhaftigkeit des verwendeten Gutachtens vor. Zur Ermittlung der Verkehrsstärke in Hitdorf wurden manuelle Knotenstromzählungen an 5 Verkehrsknoten sowie Kennzeichenerfassung an 4 Ortsein- und -ausfahrten und 24-Stunden-Plattenzählungen an drei Ortsein- und ausfahrten durchgeführt. Zusätzlich liegen aus mehreren Zählzeiträumen im Jahr 2010 die Daten der aktuellen Bundesverkehrswegezählung vor, bei der an 3 Zählstellen in Hitdorf gezählt wurde. Diese sind wichtige Vergleichsdaten. Das Gutachten zum Verkehrskonzept Hitdorf baut auf Daten aus der „Erfassung der Schwerverkehrsbelastung in Leverkusen-Hitdorf“ aus dem Jahr 2010 auf. Es besteht aus zwei Teilen und einem sehr umfangreichen Anhang. Im Quellenverzeichnis sind die verwendeten Regelwerke aufgelistet. Sind im Text Berechnungsfaktoren angegeben, so wird in der Regel per Fußnote darauf verwiesen. In der Untersuchung zu Hitdorf sind also die meisten Annahmen mit Quellenangaben belegt. Neben den gebräuchlichen Regelwerken der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) wurde auch Sekundärliteratur von dem Verfasser der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ (Prof. Bosserhoff) herangezogen, die differenziertere Angaben enthalten. Die Kennwerte aus den Regelwerken der FGSV sind anzuwenden, wenn keine lokalen oder aktuelleren Werte vorliegen. Dort, wo aktuellere Daten oder räumlich spezifischere Daten vorliegen, wurden diese vom Verkehrsplanungsbüro VIA verwendet. Dies sind insbesondere der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Leverkusen (2005) und der Ergebnisbericht zur Studie „Mobilität in Deutschland“ (MiD 2008). Die Verwendung dieser spezifischeren Werte wurde durch Fußnoten belegt. Eine Besonderheit der Untersuchung zu Hitdorf sind die zahlreichen aktuellen Zählwerte, die auch die Erfassung von Tagesgängen durch Langzeitzählungen umfassen. Es war also nicht erforderlich Hochrechnungswerte nach HBS zu greifen. Die Hochrechnungswerte nach HBS wurden den tatsächlich ermittelten Tagesgängen zugeordnet.

Die Umlegung des berechneten zukünftigen Verkehrs und die Wirkungen der verschiedenen Maßnahmen wurden mit dem Leverkusener Verkehrsmodell im Programm VISUM vorgenommen. Dieses umfasst das gesamte Stadtgebiet und basiert auf dem Verkehrsmodell, das im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes Leverkusen vom Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen erstellt wurde. Dieses Verkehrsmodell wird seit Jahren vom Planungsbüro VIA gepflegt und durch aktuelle Zählungen geeicht.

In zwei Fällen sind im Gutachten vom 03.02.2011 zwei „Zahlendreher“ und eine falsche Quellenangabe im Text aufgefallen. Im Gutachten vom 20. Oktober 2011 wurden diese Angaben inzwischen redaktionell korrigiert. Es handelte sich hierbei um textliche Stellen, die keine Auswirkung auf die Berechnungen und Ergebnisse haben.

Die Inhalte des Gutachtens sind daher im vollen Umfang weiterhin gültig. Es besteht kein Anlass, an den quantitativen und qualitativen Aussagen etwas zu ändern.

Zu „Luftbelastung“:

Die prognostizierte Zunahme des Verkehrs wird die Luftqualität im Bereich Ringstraße nur unerheblich verschlechtern. Aufgrund der günstigen Standortbedingungen (Straßenbreite, niedrige und weitgehend fehlende geschlossene Bebauung, relativ geringe Hintergrundbelastung der Luft, gute Ventilationsverhältnisse, relativ geringe

Gesamtverkehrsbelastung, usw.) kann davon ausgegangen werden, dass hier die Grenzwerte gem. 39. BImSchV nach wie vor erheblich unterschritten werden. Nach den beim Luftschadstoff-Screening Leverkusen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Fachliteratur ist in der Regel mit Grenzwertüberschreitungen gem. 39. BImSchV – bei ungünstigen Standortbedingungen – erst ab DTV-Werten von etwa 10.000 zu rechnen.

Zu „Anliegerbeiträge“:

Die Ergebnisse der Verkehrserhebung durch das Büro VIA stellt dar, dass nahezu 80 % des Verkehrsaufkommens in Hitdorf aus Ziel- und Quellverkehr besteht, der den Ortsteil selbst betrifft. Der Anteil des Durchgangsverkehrs beträgt ca. 20 % und stellt damit nicht die Hauptbelastung der Verkehrswege dar. Die Ringstraße wird zukünftig weiterhin als Gemeindestraße klassifiziert sein und wird nicht allein die Funktion einer Ortsdurchfahrt der L 293 übernehmen, sondern nur Teilverkehre der Hitdorfer Straße aufnehmen, um die Hitdorfer Straße zu entlasten. Die Ringstraße dient primär weiterhin dazu, den örtlichen Binnen-, Ziel- und Quellverkehr von Hitdorf aufzunehmen und auf das weitere Straßennetz zu verteilen.

Der Erstausbau von Gemeindestraßen führt grundsätzlich zur Festsetzung von Anliegerbeiträgen, unabhängig von der Straßenart. Die Beitragserhebung für den Erstausbau in den Abschnitten Widdauener Straße bis Stöckenstraße und Concordiastraße bis Anschluss Kleingansweg richtet sich nach dem Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leverkusen. Ein Erstausbau der Ringstraße wäre auch ohne Bebauungsplan zu erwarten. Die Beitragserhebung für die bereits hergestellten Abschnitte Langenfelder Straße bis Widdauener Straße und Stöckenstraße bis Concordiastraße wird nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und der städtischen Beitragssatzung abgerechnet. Dementsprechend wird den gesetzlichen Regelungen und Anforderungen zur Beitragserhebung gefolgt.

Zu „Höhenausgleich“:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 192/I „Ringstraße“ wird eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine nach § 9 Abs. 3 S. 1 BauGB mögliche Festsetzung zur Höhenlage der Straßenverkehrsfläche ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung zur Festsetzung der Höhenlage einer Straßenverkehrsfläche ergibt sich aus dem Gesetz nicht. Die zukünftige Trasse der Ringstraße soll ebenso wie die bisherige der natürlichen Geländeoberfläche folgen. Die Höhe der künftigen Fahrbahn wird daher der heutigen entsprechen. Die vorhandene Fahrbahn wird entfernt und entsprechend der bestehenden Richtlinien für den Bau von Straßen neu aufgebaut. Etwaige dabei entstehenden geringfügigen Differenzen von ca. +/- 30 cm sind nicht auszuschließen, führen jedoch nicht zur Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke. Die Prüfung und Durchführung des Straßenausbaus wird im weiteren Verfahren von den städtischen Fachabteilungen zur Straßenverkehrsplanung durchgeführt werden.

Zu „Umgehungsstraße“

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die

Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße(Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten-/Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) übermittelt.

A 13: Christel Hein, Stephan-Lochner-Str. 21, 51371 Leverkusen

Christel Hein, Stephan-Lochner Str. 21, 51371 Leverkusen



An die Stadt Leverkusen, Baudezernat, Planungsamt

18.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin gegen den Bebauungsplan der Ringstr.

Als Nichtanwohner der Ringstr., aber als intensiver Radfahrer über die Ringstr., sehe ich große Probleme mit der Verkehrsführung auf mich zukommen. Ohne Radfahrweg und angestrebten Tempo 50, bei gleichzeitiger Zunahme des Verkehrs, wird die Verkehrssicherheit für Radfahrer enorm zurückgestuft. Außerdem wird bei den Verkehrseinengungen sich die Autofahrer die Vorfahrt erzwingen und keine Rücksicht auf Radfahrer nehmen. Die sichere weitere Nutzung für mich ist wahrscheinlich nur gegeben, wenn der LKW- und PKW-Verkehr reduziert wird durch eine Umgehungsstr.

Lieber umkurve ich die Schlaglöcher, als mich der neuen Gefahr hinzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Christel Hein

Stellungnahme der Verwaltung

Zu „Ausbaumaßnahmen“:

Maßnahmen zu Geschwindigkeitshöchstgrenzen, Verkehrseinbauten oder Radwegen werden durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die Annahme einer innerörtlichen Geschwindigkeit von 50 km/h im Immissionsgutachten Stöcker dient lediglich der Annahme, um bei der Ermittlung von Lärmschutzmaßnahmen von einer maximalen Belastungssituation auszugehen. Theoretisch ist in allen Verkehrsvarianten die Festlegung einer Tempo-30-Zone möglich. Dieses wird vom Fachbereich Straßenverkehr im weiteren Verfahren zur Straßenausbauplanung grundsätzlich geprüft und von der Stadt Leverkusen angestrebt.

Zu „Umgehungsstraße“

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die

Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße (Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten-/Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) übermittelt.

A 14: Josef Krämer, Ringstraße 5, 51371 Leverkusen

Id 30/3

Reinigungssysteme Josef Krämer

Ringstraße 5
51371 Leverkusen-Hitdorf
Tel.: 02173-41426+1699422
Fax : 02173-1699312
eMail: jupp.kraemer@online.de

An das Planungsamt der
Stadt Leverkusen
Hauptstraße 101

D-51373 Leverkusen

2	STADT LEVERKUSEN Eingehangs-Abz.	
28.03.12		9-10 Uhr
FB 61	Az. 15/292	

per Einschreiben !!!

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
JK

Datum
27.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich gegen die Bebauungsplanung zur Ringstraße in Hitdorf Einspruch einlegen.

Eine sinnvolle Verkehrsentslastung gibt es für Hitdorf nur in Verbindung mit einer Umgehungsstraße.

Die jetzige Planung bringt keine Entlastung, sondern mehr Lärm und Abgase für ganz Hitdorf. Vor allen Dingen auf der Ringstraße sehe ich bei der jetzigen Planung verheerendes Chaos voraus. Zum bisherigen Verkehr kommt zusätzlich der gesamte LKW-Verkehr in beide Richtungen, da die Hitdorfer Straße, sowie von Rheindorf aus, als auch von Monheim aus, für LKW-Verkehr gesperrt ist. Ebenfalls der LKW-Verkehr von Langenfeld kommend, geht in beide Richtungen über die Ringstraße, da ab Raiffeisenbank, die Langenfelder Str. ebenfalls für LKWs gesperrt ist. Hinzu kommt noch der Linienverkehr aus Richtung Leverkusen, der bis jetzt ja noch über die Hitdorfer Straße läuft. Die Ringstraße verläuft durch Siedlungsgebiet mit einer Wohnlage, in die eine Durchgangsstraße einfach nicht hereinpäßt.

Der Gipfel der Planung aber ist, daß die Anlieger der Ringstraße dieses Chaos auch noch selbst bezahlen sollen.

Ich hoffe, daß die Parteien ihr Machtgezanke aufgeben und endlich wieder zu ihren Aufgaben: „Zum Wohl der Bürgers“ zurückkommen und damit zu dem Ende 2009 mit großer Mehrheit beschlossenen Ratsbeschluss: Planung und Bau der Bernsteinstrasse.


Josef Krämer

Anbei:

Stellungnahme der Verwaltung

Zu „Umgehungsstraße“

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße (Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten- Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Zu „Lkw-Verkehr“:

Vom Planungsbüros VIA wurde der Anteil des Schwerlastverkehrs in Hitdorf ermittelt. Demnach beträgt der Anteil des Durchgangsverkehrs des Schwerverkehrs ohne Linienbusse am Gesamtschwerlastverkehr 14 %. Es überwiegt somit der Quell- und Zielverkehrsanteil am Schwerverkehr mit 86 %. Die Hitdorfer Straße wird dabei nur wenig von diesem Verkehr in Anspruch genommen, da die Hauptverkehrsbeziehung des Schwerverkehrs zwischen dem östlichen Kreisverkehr der Hitdorfer Straße und der Langenfelder Straße besteht. Für Linienbusse wurden durchschnittlich 100 Fahrten täglich auf der Hitdorfer Straße ermittelt. Würde bei Umsetzung des Verkehrskonzepts Hitdorf ein Anteil des Schwerverkehrs von der Hitdorfer Straße auf die Ringstraße umverteilt, ermittelt das Büro VIA für die Ringstraße 50 Schwerverkehrsfahrten ohne Busverkehr (DTV werktags) sowie durchschnittlich 47 Busfahrten (DTV). Der Anteil des Schwerverkehrs wurde vom Ingenieurbüro Stöcker bei der Ermittlung der Lärmbelastung berücksichtigt. Die hierzu ermittelten Werte fließen ein in die Erstellung der Lärmkartierungen und führen im Weiteren zu Angaben für Schallschutzmaßnahmen. Durch Einhaltung dieser Schallschutzmaßnahmen wird den erforderlichen Lärmschutzanforderungen entsprochen. Der Bebauungsplan selbst setzt keine Maßnahmen für Beschilderungen fest. Durch die für den Straßenverkehr zuständigen Fachbereiche ist zu prüfen, dass die Verbotsschilder für unbefugten LKW-Verkehr auch für die Ringstraße gelten.

Zu „Anliegerbeiträgen“:

Der Erstausbau von Gemeindestraßen führt grundsätzlich zu der Festsetzung von Anliegerbeiträgen, unabhängig von der Straßenart. Die Ergebnisse der Verkehrserhebung durch das Büro VIA stellen dar, dass nahezu 80 % des Verkehrsaufkommens in Hitdorf aus Ziel- und Quellverkehr besteht, der den Ortsteil selbst betrifft. Die Ringstraße wird zukünftig weiterhin als Gemeindestraße klassifiziert sein. Die Ringstraße dient primär dazu, den örtlichen Binnen-, Ziel- und Quellverkehr von Hitdorf aufzunehmen und auf das weitere Straßennetz zu verteilen.

Die Beitragserhebung für den Erstausbau in den Abschnitten Widdauener Straße bis Stöckenstraße und Concordiastraße bis Anschluss Kleingansweg richtet sich nach dem Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leverkusen. Der Erstausbau der Ringstraße wäre auch ohne Bebauungsplanverfahren zu erwarten. Die Beitragserhebung für die bereits hergestellten Abschnitte Langenfelder Straße bis Widdauener Straße und Stöckenstraße bis Concordiastraße wird nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und der städtischen Beitragssatzung abgerechnet. Dementsprechend wird den gesetzlichen Regelungen und Anforderungen zur Beitragserhebung gefolgt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) übermittelt.

A 15: Albert Lammert, Grünstraße 13a, 51371 Leverkusen

Seite 1 von 1

Hennecke, Frank

Von: Hennecke, Frank

Gesendet: Mittwoch, 14. März 2012 14:59

An: 'albert.lammert@web.de'

Betreff: Offenlage Bebauungsplan Nr. 192/I "Ringstraße"

Sehr geehrter Herr Lammert,
folgenden Inhalt Ihrer telefonischen Beteiligung zu o.g. Bebauungsplanverfahren habe ich aufgenommen:

- 1) Welche Ausbaumaßnahmen im Straßenraum sind auf dem östlichen Straßenabschnitt der Ringstraße zwischen Aldimarkt (Kreisverkehr) und Raiffeisenbank (Langenfelder Straße) vorgesehen?
- 2) Die Verkehrszunahme durch den Ringschluss „Ringstraße“ betrifft auch den östlichen Straßenabschnitt der Ringstraße. Welcher Anspruch auf Schallschutz entsteht hier für die Anwohner ?
- 3) Im Bereich der Ringstraße sollte Tempo 30 km/h festgesetzt werden, um den Belange der Verkehrssicherheit zu entsprechen. Eine Geschwindigkeitsreduzierung zur Verkehrssicherheit sollte gegenüber den Belangen des Busverkehrs bevorzugt Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Frank Hennecke

Städtebauliche Planung

Stadt Leverkusen

FB Stadtplanung und Bauaufsicht Abt. 613

Elberfelder Haus Tel.: 0214 / 406-6135

Hauptstrasse 101 Fax: 0214 / 406-6160

51373 Leverkusen Email: frank.hennecke@stadt.leverkusen.de

- Germany - Web: <http://www.leverkusen.de>

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.) Der Bereich der Ringstraße zwischen dem Kreisverkehr am Ortseingang/Aldi bis zur Langenfelder Straße/Raiffeisenbank wird vom Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht erfasst. Angaben zur Ausbauplanung der Ringstraße werden vom Fachbereich Tiefbau erteilt.

Zu 2.) Durch den Anschluss der Ringstraße an die Hitdorfer Straße kommt es zur Verkehrszunahme auf dem östlichen Teil der Ringstraße, der vom Bebauungsplan nicht erfasst wird. Zwischen Langenfelder Straße und Fährstraße wird im Verkehrsgutachten VIA eine Zunahme um bis zu 7,9 % prognostiziert, im Abschnitt zwischen Fährstraße und Hitdorfer Straße liegt die Zunahme bei bis zu 1,6 %. Die Anforderungen an den Lärmschutz richten sich nach der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV). Die 16. BImSchV gilt nach § 1 Abs. 1 für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Eine Änderung ist nach 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Diese Voraussetzung würde vorliegen, wenn das Verkehrsaufkommen mindestens verdoppelt

würde. Da kein erheblicher baulicher Eingriff für den östlichen Abschnitt der Ringstraße vorgesehen ist, bestehen in diesem Abschnitt der Ringstraße keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen. Generell wäre in diesem Bereich auch keine Erhöhung des Verkehrslärms um 3 dB (A) zu erwarten.

Zu 3.) Durch den Bebauungsplan erfolgt keine Festlegung einer Geschwindigkeitshöchstgrenze. Die Annahme einer innerörtlichen Geschwindigkeit von 50 km/h im Immissionsgutachten Stöcker dient lediglich der Annahme, um bei der Ermittlung von Lärmschutzmaßnahmen von einer maximalen Belastungssituation auszugehen. Theoretisch ist in allen Verkehrsvarianten die Festlegung einer Tempo-30-Zone möglich. Dieses wird vom Fachbereich Straßenverkehr im weiteren Verfahren zur Straßenausbauplanung grundsätzlich geprüft und von der Stadt Leverkusen angestrebt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) übermittelt.

A 16: Aloys Longerich, Ringstraße 101, 51371 Leverkusen

Aloys Longerich, 51371 Leverkusen, Ringstr. 101, 19.03.2012

Adresse/ Datum

An das Planungsamt der Stadt Leverkusen

Meine Damen und Herren,

He 29/3/12

STADT LEVERKUSEN	
Eingereicht am:	
29.03.2012	14-15 Uhr
FB Stadtplanung und Bauaufsicht	

*266
ZV*

gegen die ausgelegte Bebauungsplanung Ringstraße erhebe ich Einspruch, da diese Planung leider keinerlei Verkehrsminderung für unser Hitdorf bringt. Nach den Messungen der Fachleute wird der Hitdorfer Verkehr und sein Lärm nur auf weitere Hitdorfer Straßen verteilt, so dass dann auch die Anwohner der Ringstraße und die der Verbindungsstraßen zwischen Hitdorfer- und Ringstraße erheblichen Lärm und Verkehr vor der Haustüre haben und teuren Lärmschutz benötigen.

Das Tollste ist aber, dass wir Anwohner dann auch noch diese Fehlplanung zum großen Teil selbst bezahlen sollen.

Nur mit einer Umgehungsstraße zusätzlich zu dem bisherigen Verkehrskonzept würde viel Verkehr aus Hitdorf verschwinden. Deshalb ist eine Bebauungsplanung, deren Basis nur das bisherige Verkehrskonzept ist, einfach sinnlos und verschwendetes Geld.

Hiergegen werden wir Hitdorfer uns zusammenschließen, wie der Einwohnerantrag zeigt, den die meisten Hitdorfer unterschrieben haben und viele weitere unterstützen.

Verwunderlich ist uns auch, dass die Verwaltung der Stadt Planungen der Firma VIA zu dem Verkehrskonzept akzeptiert, die nachgewiesenermaßen erhebliche Mängel haben, wie anerkannte Fachleute feststellten, so dass auch die jetzige Bebauungsplanung, die auf der Basis dieser Vorarbeiten erstellt wurde, fehlerhaft und unakzeptabel ist.

Protest möchte ich auch gegen die beabsichtigte Einbahnstraßenführung des Verkehrs einlegen. Dadurch entstehen für alle Straßen Mehrverkehre und insbesondere auch die Verbindungsstraßen sind hier betroffen, da diese zu Abkürzungsfahrten genutzt werden.

Zudem entstehen bei solchermaßen einseitig hergerichteten Straßen deutliche lärmintensive sowie abgasträchtige zusätzliche Stop- and Go-Verkehre, die die Anwohner noch mehr belasten.

Weiterhin wende ich mich gegen die Verlagerung erheblichen Verkehrs von einer Land- auf eine Gemeindestraße, ohne dass das Land hierzu finanziell herangezogen wird. Die Ringstraße wird quasi zu einer Landesstraße und die Anwohner dürfen diese Entlastung der Landesstraße/Hitdorferstraße auch noch doppelt bezahlen: finanziell und verkehrs-/lärmmäßig.

Aloys Longerich

Stellungnahme der Verwaltung

Zu „Verkehrsminderung/Lärmverteilung“:

Die Ergebnisse der Verkehrserhebung durch das Büro VIA stellt dar, dass nahezu 80 % des Verkehrsaufkommens in Hitdorf aus Ziel- und Quellverkehr besteht, der den Ortsteil selbst betrifft. Dieser Verkehr kann nicht aus Hitdorf herausgehalten werden, da er von den Hitdorfern selbst verursacht wird. Durch den Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ wird Planungsrecht für eine Straßenverkehrsfläche geschaffen, die die Ringstraße an die Hitdorfer Straße anbindet und ein geschlossenes Straßenverkehrsnetz innerhalb Hitdorfs herstellt. Hierdurch wird grundsätzlich eine durchgängige Befahrung der Ringstraße für den allgemeinen Kfz-Verkehr ermöglicht. Bedingt durch diese Maßnahme werden Teilverkehre von der Hitdorfer Straße auf die Ringstraße umverteilt.

In dem vom Ingenieurbüro Stöcker erstellen Immissionsgutachten werden die Auswirkungen der Verkehrszunahme auf der Ringstraße untersucht, die sich aufgrund der Anbindung an die Hitdorfer Straße ergeben. Die Untersuchung der Aspekte des Verkehrslärms sowie deren Auswirkungen auf die Anwohner zählen zu den abwägungsrelevanten Belangen innerhalb des Planverfahrens. Aus den Untersuchungsergebnissen ergeben sich Aussagen, welche Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm getroffen werden müssen, um die Anforderungen an den Immissionsschutz zu erfüllen. Die Lärmgrenzwerte richten sich hierbei nach den Werten der 16. BImSchV. Für die Ringstraße wurden die Anforderungen an passive Schallschutzmaßnahmen ermittelt, da die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen (bspw. Schallschutzwände oder -wälle) aufgrund der Örtlichkeit sowie aus städtebaulichen, finanziellen und technischen Gründen nicht vorgesehen ist. Der notwendige Lärmschutz für schutzbedürftige Räume (z.B. Schlaf- und Wohnräume) der angrenzenden Gebäude kann als passiver Schallschutz in Form von Fenstern mit entsprechender Schallschutzklassifizierung hergestellt werden. Das Gutachten stellt in seiner Auswertung dar, an welchen Wohnhäusern dem Grunde nach Ansprüche für Maßnahmen des Schallschutzes bestehen. Demzufolge entspricht die vorliegende Planung den gesetzlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen.

Grundsätzlich ist die vorgesehene Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße städtebaulich gerechtfertigt. Unter Beachtung der sachgemäßen Abwägung der Schallschutzbelange und der städtebaulichen Belange kommt die Stadt Leverkusen zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene durchgängige Befahrung der Ringstraße gegenüber dem Zustand ohne weiterführende Verknüpfung notwendig ist, um eine nachhaltige Verbesserung der Erschließungssituation in Hitdorf zu erreichen. Zielsetzung ist die gleichmäßige Verteilung der in Hitdorf anfallenden Verkehre, um durch eine geringere Frequentierung der Hitdorfer Straße die dortige Lebens- und Aufenthaltsqualität zu verbessern und verkehrstechnische Maßnahmen durchführen zu können, die der städtebaulichen Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte dienen. Zudem sollen hierdurch verkehrstechnische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die notwendig sind, um die von der Stadt Leverkusen im Flächennutzungsplan dargestellten und zur Sicherung der Wohnraumversorgung vorgesehenen Wohngebietsflächen in Hitdorf zu entwickeln.

Es wird durch die Stadt Leverkusen nicht verkannt, dass durch den Anschluss der Ringstraße an die Hitdorfer Straße die Bewohner der Ringstraße mit zusätzlichem Verkehr deutlich belastet werden. Es ist allerdings Schwerpunkt der städtischen Ziel-

setzungen, insbesondere für den innerörtlichen Bereich Hitdorf, Entlastungsmaßnahmen zu erzielen. Der Ortsmitte von Hitdorf wird ein besonderer Stellenwert zuerkannt, da dieser Bereich aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion für alle Bewohner des Stadtteils von Bedeutung ist und damit der Allgemeinheit dient.

Zu „Umgehungsstraße“:

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße (Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten-/Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungs-

plan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Zu „Verkehrsuntersuchung VIA“:

Es liegen keine sach- und fachlichen Hinweise über eine Fehlerhaftigkeit des verwendeten Gutachtens vor. Zur Ermittlung der Verkehrsstärke in Hitdorf wurden manuelle Knotenstromzählungen an 5 Verkehrsknoten sowie Kennzeichenerfassung an 4 Ortsein- und -ausfahrten und 24-Stunden-Plattenzählungen an drei Ortsein- und ausfahrten durchgeführt. Zusätzlich liegen aus mehreren Zählzeiträumen im Jahr 2010 die Daten der aktuellen Bundesverkehrswegezählung vor, bei der an 3 Zählstellen in Hitdorf gezählt wurde. Diese sind wichtige Vergleichsdaten. Das Gutachten zum Verkehrskonzept Hitdorf baut auf Daten aus der „Erfassung der Schwerverkehrsbelastung in Leverkusen-Hitdorf“ aus dem Jahr 2010 auf. Es besteht aus zwei Teilen und einem sehr umfangreichen Anhang. Im Quellenverzeichnis sind die verwendeten Regelwerke aufgelistet. Sind im Text Berechnungsfaktoren angegeben, so wird in der Regel per Fußnote darauf verwiesen. In der Untersuchung zu Hitdorf sind also die meisten Annahmen mit Quellenangaben belegt. Neben den gebräuchlichen Regelwerken der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) wurde auch Sekundärliteratur von dem Verfasser der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ (Prof. Bosserhoff) herangezogen, die differenziertere Angaben enthalten. Die Kennwerte aus den Regelwerken der FGSV sind anzuwenden, wenn keine lokalen oder aktuelleren Werte vorliegen. Dort, wo aktuellere Daten oder räumlich spezifischere Daten vorliegen, wurden diese vom Verkehrsplanungsbüro VIA verwendet. Dies sind insbesondere der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Leverkusen (2005) und der Ergebnisbericht zur Studie „Mobilität in Deutschland“ (MiD 2008). Die Verwendung dieser spezifischeren Werte wurde durch Fußnoten belegt. Eine Besonderheit der Untersuchung zu Hitdorf sind die zahlreichen aktuellen Zählwerte, die auch die Erfassung von Tagesgängen durch Langzeitzählungen umfassen. Es war also nicht erforderlich Hochrechnungswerte nach HBS zu greifen. Die Hochrechnungswerte nach HBS wurden den tatsächlich ermittelten Tagesgängen zugeordnet.

Die Umlegung des berechneten zukünftigen Verkehrs und die Wirkungen der verschiedenen Maßnahmen wurden mit dem Leverkusener Verkehrsmodell im Programm VISUM vorgenommen. Dieses umfasst das gesamte Stadtgebiet und basiert auf dem Verkehrsmodell, das im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes Leverkusen vom Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen erstellt wurde. Dieses Verkehrsmodell wird seit Jahren vom Planungsbüro VIA gepflegt und durch aktuelle Zählungen geeicht.

In zwei Fällen sind im Gutachten vom 03.02.2011 zwei „Zahlendreher“ und eine falsche Quellenangabe im Text aufgefallen. Im Gutachten vom 20. Oktober 2011 wurden diese Angaben inzwischen redaktionell korrigiert. Es handelte sich hierbei um textliche Stellen, die keine Auswirkung auf die Berechnungen und Ergebnisse haben.

Die Inhalte des Gutachtens sind daher im vollen Umfang weiterhin gültig. Es besteht kein Anlass, an den quantitativen und qualitativen Aussagen etwas zu ändern.

Zu „Einbahnstraßenregelung“:

Festsetzungen für Einbahnstraßenregelung oder Maßnahmen, die zu Stop- and Go-Verkehren führen könnten, sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 192/I „Ringstraße“. Über den Bebauungsplan erfolgt die Festsetzung einer Straßenver-

kehrfläche zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße. Hierdurch wird grundsätzlich die Nutzung der Ringstraße durch den allgemeinen Kfz-Verkehr ermöglicht und damit auch die Umsetzung des vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Verkehrskonzepts Hitdorf. Die Auswirkungen der sich hieraus ergebenden Verkehrszunahme auf der Ringstraße werden innerhalb des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Als Belastungswerte werden die Verkehrszahlen angenommen, die sich bei Umsetzung des Verkehrskonzeptes ergeben.

Zu „Verbindungsstraßen“:

Auf den Verbindungsstraßen zwischen Ringstraße und Hitdorfer Straße werden durch das Verkehrsgutachten VIA sowohl Steigerungen als auch Abnahmen der Verkehrsmenge prognostiziert, die sich bei Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße ergeben. Auf den Abschnitten der Mohlenstraße und der Weinhäuserstraße wird eine Verkehrszunahme von bis zu 200 Kfz/24h erwartet. Auf den betroffenen Straßenabschnitten von Concordiastraße (- 300 Kfz/24h), Stöckenstraße (- 40 Kfz/24h) sowie der Langenfelder Straße (- 820 Kfz/24h) sind bei Umsetzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohngebiete geringere Verkehrszahlen bei Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße zu erwarten (Variante 3+), als wenn diese Verbindung unterbliebe (Variante 1+). Insofern überwiegen diesbezüglich die Vorteile bei Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße.

Zu „Anliegerbeiträgen“:

Der Erstausbau von Gemeindestraßen führt grundsätzlich zu der Festsetzung von Anliegerbeiträgen, unabhängig von der Straßenart. Die Ergebnisse der Verkehrserhebung durch das Büro VIA stellen dar, dass nahezu 80 % des Verkehrsaufkommens in Hitdorf aus Ziel- und Quellverkehr besteht, der den Ortsteil selbst betrifft. Die Ringstraße wird zukünftig weiterhin als Gemeindestraße klassifiziert sein. Die Ringstraße dient primär dazu, den örtlichen Binnen-, Ziel- und Quellverkehr von Hitdorf aufzunehmen und auf das weitere Straßennetz zu verteilen.

Die Beitragserhebung für den Erstausbau in den Abschnitten Widdauener Straße bis Stöckenstraße und Concordiastraße bis Anschluss Kleingansweg richtet sich nach dem Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leverkusen. Ein Erstausbau der Ringstraße wäre auch ohne Bebauungsplanverfahren zu erwarten. Die Beitragserhebung für die bereits hergestellten Abschnitte Langenfelder Straße bis Widdauener Straße und Stöckenstraße bis Concordiastraße wird nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und der städtischen Beitragssatzung abgerechnet. Dementsprechend wird den gesetzlichen Regelungen und Anforderungen zur Beitragserhebung gefolgt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

A 17: Sandra Masur, Hitdorfer Straße 305, 51371 Leverkusen

Sandra Masur
51371 Leverkusen Hitdorferstr. 305

Adresse / Datum

STADT LEVERKUSEN	
Einsparungen am:	
29.03.2012	14-15 Uhr
F&B Stadtplanung und Bauaufsicht	

Obwohl ich nicht an der Ringstraße wohne, erhebe ich Einspruch gegen diese Bebauungsplanung, da diese Planung ein Verkehrskonzept festschreibt, dass ganz Hitdorf, also auch mich, belastet.

Es darf doch wohl nicht sein, dass Fachleute und der Stadtverwaltung mit eindeutigen Berechnungen bestätigen, dass mit diesem Verkehrskonzept kein Lärm und Verkehr aus Hitdorf verschwindet, und trotzdem unsere Stadt eben ein solches aberwitziges Verkehrskonzept favorisiert.

Selbst die Anwohner der Hitdorferstraße bekommen nach diesen Berechnungen doch keinerlei hörbare Lärminderung.

Deshalb spreche ich mich mit vielen meiner Freunde und Nachbarn für eine Erweiterung des Verkehrskonzeptes um eine Umgehungsstraße aus, da nur so ein größerer Teil des Verkehrs und Lärms aus Hitdorf verschwindet. Wir sind in Hitdorf, nicht in Schilda.

He 29/3/12
L>6-10 zV

Unterschrift

Sandra Masur

Stellungnahme der Verwaltung

Zu „Hitdorfer Straße“:

Die Hitdorfer Straße gilt nachweislich als stark vom Verkehr beanspruchte innerörtliche Straße und soll entlastet werden. Der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ bildet die Rechtsgrundlage für einen Ausbau der Ringstraße sowie deren Anbindung an die Hitdorfer Straße. Infolge des Ausbaus wird die Ringstraße von Kraftfahrzeugen befahren, denen bisher ausschließlich die Hitdorfer Straße als Verkehrsstraße zur Verfügung stand. Eine Entlastung der Hitdorfer Straße bei Umsetzung dieser Maßnahme wird durch das Verkehrsgutachten des Planungsbüros VIA nachgewiesen. So reduziert sich gemäß der Verkehrsuntersuchung VIA der Kfz-Verkehr für die Hitdorfer Straße zwischen Heerweg und Concordiastraße um 2090 Fahrzeuge/24h, zwischen Concordiastraße und Stöckenstraße um 1920 Kraftfahrzeuge/24h, zwischen Stöckenstraße und Mohlenstraße um 1560 Kfz/24h, zwischen Mohlenstraße und Weinhäuserstraße um 1500 Kfz/24h, zwischen Weinhäuserstraße und Parkstraße um 1400 Kfz/24h und zwischen Parkstraße und Langenfelder Straße um 1450 Kfz/24h. Diese Entlastung bedeutet eine bis zu 41 %ige Reduzierung des Verkehrsaufkommens und stellt damit eine deutliche Verkehrsentslastung dar. Dass die Anzahl der reduzierten Verkehrsmenge nicht gleichzeitig auch zu einer wahrnehmbaren Lärmmentlastung führt begründet sich durch die vom Verkehrslärm vorbelastete Ausgangssituation der Hitdorfer Straße sowie durch das Empfinden des menschlichen Ohrs, das erst bei einer Reduzierung um 3 dB(A) eine verminderte Lautstärke wahr-

nimmt. Hierfür müsste der Verkehr um wenigstens 50 % reduziert werden, was aber aufgrund des verbleibenden Ortsverkehrs nicht erzielt werden kann. Allerdings stellt die deutliche Reduzierung der Anzahl der Kraftfahrzeuge grundsätzlich eine wahrnehmbare Verbesserung der Verkehrssituation dar und verbessert dadurch erheblich die Lebensqualität für Anwohner und Besucher sowie die Nutzungsqualität für Radfahrer und Fußgänger. Die Herausnahme dieser Verkehrsmenge aus der Hitdorfer Straße ermöglicht zudem die Umsetzung der städtebaulichen Ziele zum Ausbau der Hitdorfer Straße sowie zur Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte.

Zu „Umgehungsstraße“:

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße (Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten-/Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

A 18: Georg Orlowski, Ringstraße 99, 51371 Leverkusen

An die
Stadtplanung und Bauaufsicht
Der Stadt Leverkusen
Hauptstr 101
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Leverkusen den 23.03.2012

STADT LEVERKUSEN	
Eingereichen am:	
28.03.2012	14-15 Uhr
PB Stadtplanung und Bauaufsicht	

Orlowski Georg
Ringstr 99
51371 Leverkusen

1. 623
2. 610

(de 28/1)

Bebauungsplan Nr. 192/II „Ringstraße“ in Leverkusen-Hitdorf
Stellungnahme während der Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Widerspruch gegen den Bebauungsplan :

a. Widerspruch . Da die Vorgeschiedenen Höchstgeschwindigkeiten schriftlich nicht vorliegen ist meiner Auffassung nach eine realistische Planung nicht möglich.
(Nach meiner Erfahrung müsste eine schriftliche Festlegung auf Max . 30 km/h auf der gesamten Ringstrasse erfolgen)

b. Widerspruch. Die Gutachten das Verkehrsteilungen von einer auf zwei Einbahnstrassen ähnliche Strassen die Zahl der Verkehrs- Toten und Verkehrs- Verletzten drastisch erhöht wird von den Planern einfach außer Acht gelassen.

c. Widerspruch. Aus dem Bebauungsplan ist nicht ersichtlich wie man die Durchfahrt für Busse (Gelenkbusse) auf der Ringstrasse möglich macht und eine Verkehrsführung die die Autofahrer zum langsam fahren zwingt erreicht. Desweiteren brauchen die Kraftfahrer auch kaum mehr mit Gegenverkehr zu rechnen diese verführt auch zum rasen und macht die Benutzung der Autobahn A 59 unnötig. (Verkehr von der A59 wird auf die Ringstrasse verlagert, insbesondere bei den grossen Rückstaus auf der A 59 und Fahnenacker beim Berufsverkehr.)

d. Widerspruch . Von der Stadt Leverkusen wurde früher festgelegt das ein Ausbau der Ringstrasse Erst nach einer Fertigstellung der Umgehungsstrasse erfolgen darf. Jetzt wird die Ringstrasse als Ersatz für die Umgehungsstrasse, Als Entlastungsstrasse für die Landstrasse (Hitdorferstrasse) als Zubringerstrasse für die im Bau befindlichen und zusätzlich geplanten Bausiedlungen verwendet. Der sehr geringe Anteil der Straßennutzung durch die Anlieger rechtfertigt es nicht von diesen 90 % der Straßenkosten zu verlangen.

Über eine schriftliche Bestätigung über den Eingang dieses Schreibens würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Gruß



Stellungnahme der Verwaltung

Zu a)

Durch den Bebauungsplan erfolgt keine Festlegung einer Geschwindigkeitshöchstgrenze. Die Annahme einer innerörtlichen Geschwindigkeit von 50 km/h im Immissionsgutachten Stöcker dient lediglich der Annahme, um bei der Ermittlung von Lärmschutzmaßnahmen von einer maximalen Belastungssituation auszugehen. Theoretisch ist in allen Verkehrsvarianten die Festlegung einer Tempo-30-Zone möglich. Dieses wird vom Fachbereich Straßenverkehr im weiteren Verfahren zur Straßenausbauplanung grundsätzlich geprüft und von der Stadt Leverkusen angestrebt.

Zu b.)

Über den Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ erfolgt grundsätzlich die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße. Der Bebauungsplan legt keine Maßnahmen zur Verkehrslenkung fest. Die Prüfung und Durchführung der Straßenverkehrsplanung wird im weiteren Verfahren von den städtischen Fachabteilungen Tiefbau und Straßenverkehr durchgeführt werden.

Zu c.)

Der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ stellt die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche dar. Festsetzungen zur Durchfahrt von Bussen oder Maßnahmen zur Ausbauplanung stellen keinen Planungsinhalt des Bebauungsplans dar. Diese Maßnahmen werden im weiteren Verfahren zur Ausbauplanung vom Fachbereich Tiefbau vorgenommen.

Die Verlagerung von Verkehr von der A 59 auf das innerörtliche Verkehrsnetz, insbesondere auf dem östlichen Abschnitt der Ringstraße, wurde in der vom Planungsbüro VIA durchgeführten Verkehrsuntersuchung nur im Zusammenhang mit dem Bau einer Umgehungsstraße (Bernsteinstraße/Variante 4+) nachgewiesen.

Regelungen zum Ausbau der Straßensituation Fahnenacker/Langenfelder Straße/A 59 werden über den Bebauungsplan nicht getroffen. Gleichwohl stellt es das Ziel städtischer Planungen dar, durch verkehrsplanerische Maßnahmen den Verkehrsfluss an den Kreuzungsbereichen Fahnenacker/Langenfelder Straße sowie Langenfelder Straße/Autobahnkreuz Monheim zu verbessern. Hierzu befinden sich bereits Plankonzepte des Fachbereichs Tiefbau in Vorbereitung und es erfolgten bereits erste Gespräche zwischen der Stadt Leverkusen und Vertreten der Stadt Monheim sowie Mitarbeitern der Straßenverkehrsbehörde NRW.

Die Bedeutung dieser Kreuzungspunkte ist ersichtlich, da über die Verkehrsbeziehung Fahnenacker/Langenfelder Straße/Autobahn A59 eine wichtige Verkehrsbeziehung für den überörtlichen Verkehr zwischen Monheim und Leverkusen als nördliche Umfahrung Hitdorfs bereits besteht und durch den Kraftfahrzeugverkehr in Anspruch genommen wird.

Zu d.)

Städtische Beschlüsse zum Ausbau der Ringstraße erst nach dem Bau einer Umgehungsstraße wurden in der Vergangenheit nicht gefasst. Der Anschluss der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erfolgt nicht als Ersatz für eine Umgehungsstraße sondern, um Teilverkehre der Hitdorfer Straße aufzunehmen. Die Ergebnisse der Verkehrserhebung durch das Büro VIA stellt dar, dass nahezu 80 % des Verkehrsaufkommens in Hitdorf aus Ziel- und Quellverkehr besteht, der den Ortsteil selbst betrifft. Der Anteil des Durchgangsverkehrs beträgt ca. 20 % und stellt damit nicht die

Hauptbelastung der Verkehrswege dar. Die Ringstraße dient primär weiterhin dazu, den örtlichen Binnen-, Ziel- und Quellverkehr von Hitdorf aufzunehmen und auf das weitere Straßennetz zu verteilen. Der Erstausbau von Gemeindestraßen führt grundsätzlich zur Festsetzung von Anliegerbeiträgen, unabhängig von der Straßenart. Die Beitragserhebung für den Erstausbau in den Abschnitten Widdauener Straße bis Stöckenstraße und Concordiastraße bis Anschluss Kleingansweg richtet sich nach dem Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leverkusen. Der Erstausbau der Ringstraße wäre auch ohne Bebauungsplanverfahren zu erwarten. Die Beitragserhebung für die bereits hergestellten Abschnitte Langenfelder Straße bis Widdauener Straße und Stöckenstraße bis Concordiastraße wird nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und der städtischen Beitragssatzung abgerechnet. Dementsprechend wird den gesetzlichen Regelungen und Anforderungen zur Beitragserhebung gefolgt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) übermittelt.

A 19: Yvonne Paetzold, Ringstraße 116, 51371 Leverkusen

Yvonne Paetzold, Ringstr. 116, 51371 Leverkusen

Handwritten: *He 29/3/12*
L7 610 z.V.

STADT LEVERKUSEN	
Einnahmen am:	
29.03.2012	14-15 Uhr
FB Stadtplanung und Bauaufsicht	

An die
Stadt Leverkusen,
Baudezernat, Planungsamt

18.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege gegen den Bebauungsplan Nr. 192/I "Ringstraße" in Leverkusen-Hitdorf Einspruch ein.

Wir sollen auf der Ringstr. die Ersatzfunktion von der Hitdorfer Str. – eine Landesstr. – übernehmen und kräftig bezahlen. Um den Durchgangs- / Bus- und Schwerlastverkehr in Richtung Monheim zu lenken, werden viele Einengungen und ein verstärkter Untergrund benötigt, die die Kosten (90 %) für uns Anwohner enorm in die Höhe treiben. Außerdem frage ich mich wozu wir einen Kostentreibenden Kreisverkehr an der Mohlenstr. brauchen. Zusätzlich zu den Unkosten müssen wir mit erhöhten Abgaswerten und Lärmbelastigungen rechnen. Ich sage nein.

Der Ausbau der Ringstr. ist nur mit einem gleichzeitigen Ausbau einer Umgehungsstr. sinnvoll.



Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme der Verwaltung

Zu „Kosten“ und „Kreisverkehr“:

Grundsätzlich werden über den Bebauungsplan keine Ausbaumaßnahmen festgesetzt. Das vom Rat beschlossene Verkehrskonzept sieht allerdings vor, dass die Verkehre von der Hitdorfer Straße auf die Ringstraße und die Hitdorfer Straße aufgeteilt werden. Dies bedeutet, dass die Ringstraße auch den Durchgangsverkehr von Pkw und Lkw in der entsprechenden Größenordnung aufnehmen wird. Daher werden sowohl der Querschnitt als auch der Straßenaufbau der Ringstraße auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen abgestimmt. Die Minikreisverkehre dienen der gewünschten und durch die Stadt Leverkusen angestrebten Geschwindigkeitsreduzierung auf der Ringstraße.

Zu „Umgehungsstraße“:

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umge-

hungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße (Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten-/Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**A 20: Hans-Joseph Schilling, Stephan-Lochner-Str. 18, 51371 Leverkusen
und 13 weitere Unterzeichner**

Hans-Joseph Schilling, Stephan-Lochner-Str. 18, 51371 Leverkusen

He 29/3/12
L 6102V

An die
Stadt Leverkusen,
Baudezernat, Planungsamt

STADT LEVERKUSEN	
Eingereichen am:	
29.03.2012	14-15 Uhr
FB Stadtplanung und Bauaufsicht	

10.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erheben gegen den Bebauungsplan Nr. 192/I "Ringstraße" in Leverkusen-Hitdorf Einspruch.

Wir erheben Einspruch gegen den geplanten Ausbau der Ringstr., weil wir nicht akzeptieren können, dass wir für eine in Zukunft existierende Nichtbenutzung der Terrasse und des Garten auch noch bezahlen sollen. Selbst wenn uns zugesichert wird, dass Lärmschutzmaßnahmen für unsere Fenster getroffen werden, so werden der Garten und die Terrasse kein Entspannungsort für uns sein. Bei einer Zunahme auf geschätzte 3000 Autos pro Tag, werden wir regelrecht vermießt und können uns nur noch schreiend unterhalten.

Außerdem warum sollen wir Anwohner für etwas bezahlen, was eigentlich Landessache wäre (den Verkehr von einer Landesstr. auf eine Gemeindestr. zu verlegen, kann nicht ausschließlich von Anwohnern bezahlt werden).

Wir fordern den Ausbau einer Umgehungsstr. um einen Großteil des Verkehrs aus Hitdorf herauszubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-J. Schilling

Ich unterstütze den Einspruch:

Elisabeth Renner	Stephan-Lochnerstr. 16	Elisabeth Renner
Brigitte Weber	Stephan-Lochnerstr. 8	Brigitte Weber
Stephan Weber	Stephan-Lochnerstr. 8	Stephan Weber
Familie Hlorn	Stephan-Lochnerstr. 4	Hlorn
Sau. Kerweg	Steph.-Lochner-Str. 2	Sau. Kerweg
Fam. Enright	Stephan-Lochner-Str. 20	Enright
Pandora	Stephan-Lochnerstr. 28	Pandora
Stauder	Stephan-Lochner-Str. 28	Stauder
Fahrer	Stephan-Lochner 32	Fahrer
Weimar	Stephan-Lochner 30	Weimar
Müller	Stephan-Lochner 14	Müller
Reinhard	Stephan-Lochnerstr. 12	Reinhard
Brigitte Toll	Stephan-Lochnerstr. 6	Toll

Stellungnahme der Verwaltung

Zu „Verkehrszunahme“:

Durch den Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ wird Planungsrecht für eine Straßenverkehrsfläche zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße geschaffen. Hierdurch wird grundsätzlich eine durchgängige Befahrung der Ringstraße für den allgemeinen Kfz-Verkehr ermöglicht. Bedingt durch diese Maßnahme werden Teilverkehre von der Hitdorfer Straße auf die Ringstraße umverteilt. In dem vom Ingenieurbüro Stöcker erstellen Gutachten werden die Auswirkungen der Verkehrszunahme auf der Ringstraße untersucht, die sich aufgrund der Anbindung an die Hitdorfer Straße ergeben. Die Untersuchung der Aspekte des Verkehrslärms sowie deren Auswirkungen auf die Anwohner zählen zu den abwägungsrelevanten Belangen innerhalb des Planverfahrens. Aus den Untersuchungsergebnissen ergeben sich Aussagen, welche Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm getroffen werden müssen, um die Anforderungen an den Immissionsschutz zu erfüllen. Die Lärmgrenzwerte richten sich hierbei nach den Werten der 16. BImSchV.

Für die Ringstraße wurden die Anforderungen an passive Schallschutzmaßnahmen ermittelt, da die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen (bspw. Schallschutzwände oder -wälle) allein aufgrund der Örtlichkeit sowie aus städtebaulichen, finanziellen und technischen Gründen nicht vorgesehen ist. Der notwendige Lärmschutz für schutzbedürftige Räume (z.B. Schlaf- und Wohnräume) der angrenzenden Gebäude kann als passiver Schallschutz in Form von Fenstern mit entsprechender Schallschutzklassifizierung hergestellt werden. Das Gutachten stellt in seiner Auswertung dar, an welchen Wohnhäusern dem Grunde nach Ansprüche für Maßnahmen des Schallschutzes bestehen. Demzufolge entspricht die vorliegende Planung den gesetzlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen.

Grundsätzlich ist die vorgesehene Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße städtebaulich gerechtfertigt. Unter Beachtung der sachgemäßen Abwägung der Schallschutzbelange und der städtebaulichen Belange kommt die Stadt Leverkusen zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene durchgängige Befahrung der Ringstraße gegenüber dem Zustand ohne weiterführende Verknüpfung notwendig ist, um eine nachhaltige Verbesserung der Erschließungssituation in Hitdorf zu erreichen. Zielsetzung ist die gleichmäßige Verteilung der in Hitdorf anfallenden Verkehre, um durch eine geringere Frequentierung der Hitdorfer Straße die dortige Lebens- und Aufenthaltsqualität zu verbessern und verkehrstechnische Maßnahmen durchführen zu können, die der städtebaulichen Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte dienen. Zudem sollen hierdurch verkehrstechnischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die notwendig sind, um die von der Stadt Leverkusen im Flächennutzungsplan dargestellten und zur Sicherung der Wohnraumversorgung vorgesehenen Wohngebietsflächen in Hitdorf zu entwickeln.

Geräusche in Garten- und Außenwohnbereichen würden sich nur durch aktive Schallschutzmaßnahmen vermeiden lassen. Dieses würde bedeuten, dass Schallschutzwände errichtet werden müssten, die aufgrund ihrer Höhe Gärten verschatten, das Stadtbild negativ prägen und erhebliche Kosten verursachen würden. Diese Aufwendungen stehen in keinem Verhältnis zum eigentlichen Schutzzweck. Die Vielzahl von Grundstückszufahrten und Hauszugängen verhindern grundsätzlich eine effektive Abschirmung durch Schallschutzwände. Die Gärten an der Ringstraße sind zudem überwiegend so orientiert, dass sie von der vom Verkehr abgewandten Seite

liegen und so für Gärten und Balkone keine Einschränkung in der Aufenthaltsqualität besteht. Allein im Bereich der Widdauener Straße (Ringstraße 84 – 86 und Widdauener Straße 9), der Mohlenstraße 26 – 28 sowie der Stephan-Lochner-Straße 2 – 34 grenzen die Hausgärten direkt an die Ringstraße und sind von zusätzlichen Lärmbelastungen betroffen. Letztendlich wird den Planungszielen zur verkehrstechnischen und der damit verbundenen städtebaulichen Entwicklung Hitdorfs eine höhere Bedeutung zuerkannt gegenüber der individuellen Wahrnehmung von Verkehrsgeräuschen in den Garten- und Außenwohnbereichen.

Zu „3000 Autos“:

In den vom Planungsbüro VIA ermittelten Verkehrszahlen (Kfz/24h) wird die sich erhöhende Verkehrsmenge auf der Ringstraße prognostiziert. Vergleichswerte sind die Datenangaben der Variante 2020+ ohne Verkehrskonzept (Variante 1+) und die Variante 2020+ mit Verkehrskonzept (Variante 3+). Durch die Öffnung der Ringstraße für den Kfz-Verkehr erhöht sich die Verkehrsbelastung zwischen Heerweg und Kleingansweg um 1150 Kfz/24h, zwischen Kleingansweg und Stöckenstraße um 1610 Kfz/24h, zwischen Stöckenstraße und Mohlenstraße um 1250 Kfz/24h, zwischen Mohlenstraße und Weinhäuser Straße um 1200 Kfz/24h, zwischen Weinhäuser Straße und Widdauener Straße um 1150 Kfz/24h und zwischen Widdauener Straße und Langenfelder Straße um 1110 Kfz/24h.

Zu „Landesstraße“:

Die Ergebnisse der Verkehrserhebung durch das Büro VIA stellt dar, dass nahezu 80 % des Verkehrsaufkommens in Hitdorf aus Ziel- und Quellverkehr besteht, der den Ortsteil selbst betrifft. Der Anteil des Durchgangsverkehrs beträgt ca. 20 % und stellt damit nicht die Hauptbelastung der Verkehrswege dar. Die Ringstraße wird zukünftig weiterhin als Gemeindestraße klassifiziert sein und wird nicht allein die Funktion einer Ortsdurchfahrt der L 293 übernehmen, sondern nur Teilverkehre der Hitdorfer Straße aufnehmen, um die Hitdorfer Straße zu entlasten. Die Ringstraße dient primär weiterhin dazu, den örtlichen Binnen-, Ziel- und Quellverkehr von Hitdorf aufzunehmen und auf das weitere Straßennetz zu verteilen.

Der Erstausbau von Gemeindestraßen führt grundsätzlich zur Festsetzung von Anliegerbeiträgen, unabhängig von der Straßenart. Die Beitragserhebung für den Erstausbau in den Abschnitten Widdauener Straße bis Stöckenstraße und Concordiastraße bis Anschluss Kleingansweg richtet sich nach dem Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leverkusen. Für die Ringstraße wäre ein Erstausbau auch ohne Bebauungsplanverfahren zu erwarten. Die Beitragserhebung für die bereits hergestellten Abschnitte Langenfelder Straße bis Widdauener Straße und Stöckenstraße bis Concordiastraße wird nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und der städtischen Beitragssatzung abgerechnet. Dementsprechend wird den gesetzlichen Regelungen und Anforderungen zur Beitragserhebung gefolgt.

Zu „Umgehungsstraße“

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die

Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße (Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten-/Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

A 21: Karl Schweiger, Lohrstraße 76, 51371 Leverkusen

Karl Schweiger
Lohrstraße 76
51371 Leverkusen-Hidorf, den 26.3.2012

1	STADT LEVERKUSEN
Eintr.	2008
30.03.12	9-10 Uhr
SS	Az

An das Planungsamt der Stadt Leverkusen

60 1. 613 2. 610 214/12

Betreff: Einspruch gegen den Bebauungsplan Hitdorf 192/I Ringstraße
sowie die damit verbundene Verkehrsplanung für ganz Hitdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wende ich mich gegen diesen Bebauungsplan, der auf der Basis von Fakten erstellt ist, die durch den Beschluss der Bezirksvertretung I nicht mehr Basis der Ringstraßen-Planungen sein dürften.

Selbst die „Schalltechnische Untersuchung“ des Ingenieurbüros Stöcker, die für die Stadtverwaltung erstellt wurde, stellt klar fest, dass ein Um- bzw. Ausbau der Ringstraße, in der von der Stadtverwaltung vorgesehene Weise, keinerlei hörbare Entlastung für die Hitdorferstraße bringt, sondern dass dadurch der Lärm/Verkehr um ein Vielfaches auf der Ringstraße und auf den Verbindungsstraßen zwischen Hitdorfer- und Ringstraße multipliziert wird.

Deshalb ist diese Planung unsinnig und für ganz Hitdorf schädlich.

In einer Umgehungsstraße, so wie sie sich in dutzendfacher Ausführung im ganzen Land als Entlastungsstraße bewährt, sehe ich deshalb die einzige Erfolg versprechende Lösung, da sie nicht nur den Durchgangsverkehr aufnimmt, sondern über Anbindungen auch den Ziel- und Quellverkehr aus den neuen Siedlungs- und Gewerbegebieten Hitdorfs.

Ich finde es erschreckend, dass hier nicht gesunder Sachverstand die Planungen leitet, sondern ideologisches Denken der GRÜNEN, dem sich die CDU wider besseres Wissen aus Koalitionsgründen unterwirft. Denn immerhin hat sie im Rat noch Ende 2009 geschlossen für die Umgehungsstraße gestimmt.

Mit freundlichen Grüßen,

H. Sch

Stellungnahme der Verwaltung

Zu „Beschluss der Bezirksvertretung“:

Der Bebauungsplan selbst ist ein eigenständiges Planungsinstrument ohne Bindung an ein vorgegebenes Straßenausbaukonzept, so dass das Bebauungsplanverfahren unabhängig von Planungsbeschlüssen zur Straßenausbauplanung ausgeführt werden kann. Die vorliegende Planung folgt somit den gesetzlichen Regelungen.

Zu „Verkehrslärm“:

Die Hitdorfer Straße gilt nachweislich als stark vom Verkehr beanspruchte innerörtliche Straße und soll entlastet werden. Der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ bildet die Rechtsgrundlage für einen Ausbau der Ringstraße sowie deren Anbindung an die Hitdorfer Straße. Infolge des Ausbaus wird die Ringstraße von Kraftfahrzeugen befahren, denen bisher ausschließlich die Hitdorfer Straße als Verkehrsstraße zur Verfügung stand. Eine Entlastung der Hitdorfer Straße bei Umsetzung dieser Maßnahme wird durch das Verkehrsgutachten des Planungsbüros VIA nachgewiesen. So reduziert sich gemäß der Verkehrsuntersuchung VIA der Kfz-Verkehr für die Hitdorfer Straße zwischen Heerweg und Concordiastraße um 2090 Fahrzeuge/24h, zwischen Concordiastraße und Stöckenstraße um 1920 Kraftfahrzeuge/24h, zwischen Stöckenstraße und Mohlenstraße um 1560 Kfz/24h, zwischen Mohlenstraße und Weinhäuserstraße um 1500 Kfz/24h, zwischen Weinhäuserstraße und Parkstraße um 1400 Kfz/24h und zwischen Parkstraße und Langenfelder Straße um 1450 Kfz/24h. Diese Entlastung bedeutet eine bis zu 41 %ige Reduzierung des Verkehrsaufkommens und stellt damit eine deutliche Verkehrsentslastung dar. Dass die Anzahl der reduzierten Verkehrsmenge nicht gleichzeitig auch zu einer wahrnehmbaren Lärmentlastung führt begründet sich durch die vom Verkehrslärm vorbelastete Ausgangssituation der Hitdorfer Straße sowie durch das Empfinden des menschlichen Ohrs, das erst bei einer Reduzierung um 3 dB(A) eine verminderte Lautstärke wahrnimmt. Hierfür müsste der Verkehr um wenigstens 50 % reduziert werden, was aber aufgrund des verbleibenden Ortsverkehrs nicht erzielt werden kann. Allerdings stellt die deutliche Reduzierung der Anzahl der Kraftfahrzeuge grundsätzlich eine wahrnehmbare Verbesserung der Verkehrssituation dar und verbessert dadurch erheblich die Lebensqualität für Anwohner und Besucher sowie die Nutzungsqualität für Radfahrer und Fußgänger. Die Herausnahme dieser Verkehrsmenge aus der Hitdorfer Straße ermöglicht zudem die Umsetzung der städtebaulichen Ziele zum Ausbau der Hitdorfer Straße sowie zur Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte.

Zu „Umgehungsstraße“

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße (Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt

ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten-/Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

A 22: Oliver Terler, Hitdorfer Straße 133, 51371 Leverkusen

16.03.12

TERLER-IMMOBILIEN • Hitdorfer Straße 133 • 51371 Leverkusen - Hitdorf

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Z. Hd. Herrn Hennecke

51373 Leverkusen

1	STADT L. KOMMISSION
28.03.12	9-10 Uhr
FB: <i>61</i>	Az: <i>1. 613</i> <i>2. 610</i>



Oliver Terler
Immobilienkaufmann (IHK)
Sachverständiger für
Immobilienbewertung
Hitdorfer Straße 133
D-51371 Leverkusen - Hitdorf
Tel.: + 49 (0) 2173 - 101 85 25
Mobil : + 49 (0) 178 - 433 80 16

Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“

21.03.2012

Sehr geehrter Herr Hennecke,

mein Unternehmen befindet sich auf der Hitdorfer Straße und erhebe hiermit Einspruch gegen den aktuell ausgelegten Bebauungsplan der Ringstraße, der eine einbahnstraßenähnliche Situation aufzeigt. Der Verkehr in Richtung Rheindorf wird also fast ausschließlich über die Hitdorfer Straße erfolgen. Da die Hitdorfer Straße aber in dem Bebauungsplan erst einmal nicht verändert wird, erfolgt der Verkehr hier weiterhin in beide Richtungen.

Selbst bei kompletter Fertigstellung des Verkehrskonzepts wird für die Hitdorfer Straße laut Gutachten keine hörbare Lärminderung erreicht. Mit der Realisierung dieses Plans entsteht also eher eine Steigerung des Lärms für die Hitdorfer Straße.

Dies ist ein maßgeblicher Eingriff in den Verkehr der Hitdorfer Straße und damit sind Lärmschutzmaßnahmen für die Anwohner der Hitdorfer Straße (und auch der Verbindungsstraßen zwischen Ring- und Hitdorfer Straße) notwendig. Ein Bebauungsplan für die Ringstraße ist nur in Kombination mit einem Plan für die Hitdorfer und die Bernsteinstraße (Umgehungsstraße) zu bewerten. Alles andere ist nur Mehrbelastung.

Mit freundlichen Grüßen

TERLER-IMMOBILIEN
Oliver Terler
Hitdorfer Str. 133, 51371 Leverkusen
Tel.: 02173 / 101 85 25
Fax: 02173 / 101 85 24

Steuernummer 230/5372/1566 • TERLER-IMMOBILIEN • Oliver Terler,
Deutsche Bank • BLZ 300 700 24 • Kto.-Nr. 49 89 810

Stellungnahme der Verwaltung

Zu „Verkehrsbelastung Hitdorfer Straße“:

Die Hitdorfer Straße gilt nachweislich als stark vom Verkehr beanspruchte innerörtliche Straße und soll entlastet werden. Der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ bildet die Rechtsgrundlage für einen Ausbau der Ringstraße sowie deren Anbindung an die Hitdorfer Straße. Infolge des Ausbaus wird die Ringstraße von Kraftfahrzeugen befahren, denen bisher ausschließlich die Hitdorfer Straße als Verkehrsstraße zur Verfügung stand. Eine Entlastung der Hitdorfer Straße bei Umsetzung dieser Maßnahme wird durch das Verkehrsgutachten des Planungsbüros VIA nachgewiesen. So reduziert sich gemäß der Verkehrsuntersuchung VIA der Kfz-Verkehr für die Hitdorfer Straße zwischen Heerweg und Concordiastraße um 2090 Fahrzeuge/24h, zwischen Concordiastraße und Stöckenstraße um 1920 Kraftfahrzeuge/24h, zwischen Stöckenstraße und Mohlenstraße um 1560 Kfz/24h, zwischen Mohlenstraße und Weinhäuserstraße um 1500 Kfz/24h, zwischen Weinhäuserstraße und Parkstraße um 1400 Kfz/24h und zwischen Parkstraße und Langenfelder Straße um 1450 Kfz/24h. Diese Entlastung bedeutet eine bis zu 41 %ige Reduzierung des Verkehrsaufkommens und stellt damit eine deutliche Verkehrsentslastung dar. Dass die Anzahl der reduzierten Verkehrsmenge nicht gleichzeitig auch zu einer wahrnehmbaren Lärmentlastung führt begründet sich durch die vom Verkehrslärm vorbelastete Ausgangssituation der Hitdorfer Straße sowie durch das Empfinden des menschlichen Ohrs, das erst bei einer Reduzierung um 3 dB(A) eine verminderte Lautstärke wahrnimmt. Hierfür müsste der Verkehr um wenigstens 50 % reduziert werden, was aber aufgrund des verbleibenden Ortsverkehrs nicht erzielt werden kann. Allerdings stellt die deutliche Reduzierung der Anzahl der Kraftfahrzeuge grundsätzlich eine wahrnehmbare Verbesserung der Verkehrssituation dar und verbessert dadurch erheblich die Lebensqualität für Anwohner und Besucher sowie die Nutzungsqualität für Radfahrer und Fußgänger. Die Herausnahme dieser Verkehrsmenge aus der Hitdorfer Straße ermöglicht zudem die Umsetzung der städtebaulichen Ziele zum Ausbau der Hitdorfer Straße sowie zur Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte.

Zu „Lärmschutzmaßnahmen“:

Die Anforderungen an den Lärmschutz richten sich nach der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV). Die 16. BImSchV gilt nach § 1 Abs. 1 für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Eine Änderung ist nach 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Diese Voraussetzung würde vorliegen, wenn das Verkehrsaufkommen mindestens verdoppelt würde. Für die Hitdorfer Straße erfolgt weder ein erheblicher baulicher Eingriff zur Abwicklung zusätzlicher Verkehre noch wird sich eine Erhöhung des Verkehrslärms gegenüber der unveränderten Straßenplanung ergeben. Insofern ergeben sich durch die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 192/I „Ringstraße“ für Anwohner der Hitdorfer Straße keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen. Den gesetzlichen Regelungen und den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen wird demnach entsprochen.

Zu „Umgehungsstraße“

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und

Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße (Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten- Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

A 23: Jürgen und Juliane Walther, Ringstraße 128, 51371 Leverkusen

Adresse/ Datum 21.3.12

Jürgen u. Juliane Walther, Ringstraße 128

An das Planungsamt der Stadt Leverkusen

Meine Damen und Herren,

He 29/3/12
L 610 z.V.

STADT LEVERKUSEN	
Eingereicht am:	
29.03.2012	14-15 Uhr
FB Stadtplanung und Bauaufsicht	

gegen die ausgelegte Bebauungsplanung Ringstraße erhebe ich Einspruch, da diese Planung leider keinerlei Verkehrsminderung für unser Hitdorf bringt. Nach den Messungen der Fachleute wird der Hitdorfer Verkehr und sein Lärm nur auf weitere Hitdorfer Straßen verteilt, so dass dann auch die Anwohner der Ringstraße und die der Verbindungsstraßen zwischen Hitdorfer- und Ringstraße erheblichen Lärm und Verkehr vor der Haustüre haben und teuren Lärmschutz benötigen.

Das Tollste ist aber, dass wir Anwohner dann auch noch diese Fehlplanung zum großen Teil selbst bezahlen sollen.

Nur mit einer Umgehungsstraße zusätzlich zu dem bisherigen Verkehrskonzept würde viel Verkehr aus Hitdorf verschwinden. Deshalb ist eine Bebauungsplanung, deren Basis nur das bisherige Verkehrskonzept ist, einfach sinnlos und verschwendetes Geld.

Hiergegen werden wir Hitdorfer uns zusammenschließen, wie der Einwohnerantrag zeigt, den die meisten Hitdorfer unterschrieben haben und viele weitere unterstützen.

Verwunderlich ist uns auch, dass die Verwaltung der Stadt Planungen der Firma VIA zu dem Verkehrskonzept akzeptiert, die nachgewiesenermaßen erhebliche Mängel haben, wie anerkannte Fachleute feststellten, so dass auch die jetzige Bebauungsplanung, die auf der Basis dieser Vorarbeiten erstellt wurde, fehlerhaft und unakzeptabel ist.

Protest möchte ich auch gegen die beabsichtigte Einbahnstraßenführung des Verkehrs einlegen. Dadurch entstehen für alle Straßen Mehrverkehre und insbesondere auch die Verbindungsstraßen sind hier betroffen, da diese zu Abkürzungsfahrten genutzt werden.

Zudem entstehen bei solchermaßen einseitig hergerichteten Straßen deutliche lärmintensive sowie abgasträchtige zusätzliche Stop- and Go-Verkehre, die die Anwohner noch mehr belasten.

Weiterhin wende ich mich gegen die Verlagerung erheblichen Verkehrs von einer Land- auf eine Gemeindestraße, ohne dass das Land hierzu finanziell herangezogen wird. Die Ringstraße wird quasi zu einer Landesstraße und die Anwohner dürfen diese Entlastung der Landesstraße/Hitdorferstraße auch noch doppelt bezahlen: finanziell und verkehrs-/lärmmäßig.

Juliane Walther
Jürgen Walther

Stellungnahme der Verwaltung

Zu „Verkehrsminderung/Lärmverteilung“:

Die Ergebnisse der Verkehrserhebung durch das Büro VIA stellt dar, dass nahezu 80 % des Verkehrsaufkommens in Hitdorf aus Ziel- und Quellverkehr besteht, der den Ortsteil selbst betrifft. Dieser Verkehr kann nicht aus Hitdorf herausgehalten werden, da er von den Hitdorfern selbst verursacht wird. Durch den Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ wird Planungsrecht für eine Straßenverkehrsfläche geschaffen, die die Ringstraße an die Hitdorfer Straße anbindet und ein geschlossenes Straßenverkehrsnetz innerhalb Hitdorfs herstellt. Hierdurch wird grundsätzlich eine durchgängige Befahrung der Ringstraße für den allgemeinen Kfz-Verkehr ermöglicht. Bedingt durch diese Maßnahme werden Teilverkehre von der Hitdorfer Straße auf die Ringstraße umverteilt.

In dem vom Ingenieurbüro Stöcker erstellten Immissionsgutachten werden die Auswirkungen der Verkehrszunahme auf der Ringstraße untersucht, die sich aufgrund der Anbindung an die Hitdorfer Straße ergeben. Die Untersuchung der Aspekte des Verkehrslärms sowie deren Auswirkungen auf die Anwohner zählen zu den abwägungsrelevanten Belangen innerhalb des Planverfahrens. Aus den Untersuchungsergebnissen ergeben sich Aussagen, welche Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm getroffen werden müssen, um die Anforderungen an den Immissionsschutz zu erfüllen. Die Lärmgrenzwerte richten sich hierbei nach den Werten der 16. BImSchV. Für die Ringstraße wurden die Anforderungen an passive Schallschutzmaßnahmen ermittelt, da die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen (bspw. Schallschutzwände oder -wälle) aufgrund der Örtlichkeit sowie aus städtebaulichen, finanziellen und technischen Gründen nicht vorgesehen ist. Der notwendige Lärmschutz für schutzbedürftige Räume (z.B. Schlaf- und Wohnräume) der angrenzenden Gebäude kann als passiver Schallschutz in Form von Fenstern mit entsprechender Schallschutzklassifizierung hergestellt werden. Das Gutachten stellt in seiner Auswertung dar, an welchen Wohnhäusern dem Grunde nach Ansprüche für Maßnahmen des Schallschutzes bestehen. Demzufolge entspricht die vorliegende Planung den gesetzlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen.

Grundsätzlich ist die vorgesehene Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße städtebaulich gerechtfertigt. Unter Beachtung der sachgemäßen Abwägung der Schallschutzbelange und der städtebaulichen Belange kommt die Stadt Leverkusen zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene durchgängige Befahrung der Ringstraße gegenüber dem Zustand ohne weiterführende Verknüpfung notwendig ist, um eine nachhaltige Verbesserung der Erschließungssituation für Hitdorf zu erreichen. Zielsetzung ist die gleichmäßige Verteilung der in Hitdorf anfallenden Verkehre, um durch eine geringere Frequentierung der Hitdorfer Straße die dortige Lebens- und Aufenthaltsqualität zu verbessern und verkehrstechnische Maßnahmen durchführen zu können, die der städtebaulichen Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte dienen. Zudem sollen hierdurch verkehrstechnische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die notwendig sind, um die von der Stadt Leverkusen im Flächennutzungsplan dargestellten und zur Sicherung der Wohnraumversorgung vorgesehenen Wohngebietsflächen in Hitdorf zu entwickeln.

Es wird durch die Stadt Leverkusen nicht verkannt, dass durch den Anschluss der Ringstraße an die Hitdorfer Straße die Bewohner der Ringstraße mit zusätzlichem Verkehr deutlich belastet werden. Es ist allerdings Schwerpunkt der städtischen Ziel-

setzungen, insbesondere für den innerörtlichen Bereich Hitdorf Entlastungsmaßnahmen zu erzielen. Der Ortsmitte von Hitdorf wird ein besonderer Stellenwert zuerkannt, da dieser Bereich aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion für alle Bewohner des Stadtteils von Bedeutung ist und damit der Allgemeinheit dient.

Zu „Umgehungsstraße“

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße (Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten-/Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungs-

plan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Zu „Verkehrsuntersuchung VIA“:

Es liegen keine sach- und fachlichen Hinweise über eine Fehlerhaftigkeit des verwendeten Gutachtens vor. Zur Ermittlung der Verkehrsstärke in Hitdorf wurden manuelle Knotenstromzählungen an 5 Verkehrsknoten sowie Kennzeichenerfassung an 4 Ortsein- und -ausfahrten und 24-Stunden-Plattenzählungen an drei Ortsein- und ausfahrten durchgeführt. Zusätzlich liegen aus mehreren Zählzeiträumen im Jahr 2010 die Daten der aktuellen Bundesverkehrswegezählung vor, bei der an 3 Zählstellen in Hitdorf gezählt wurde. Diese sind wichtige Vergleichsdaten. Das Gutachten zum Verkehrskonzept Hitdorf baut auf Daten aus der „Erfassung der Schwerverkehrsbelastung in Leverkusen-Hitdorf“ aus dem Jahr 2010 auf. Es besteht aus zwei Teilen und einem sehr umfangreichen Anhang. Im Quellenverzeichnis sind die verwendeten Regelwerke aufgelistet. Sind im Text Berechnungsfaktoren angegeben, so wird in der Regel per Fußnote darauf verwiesen. In der Untersuchung zu Hitdorf sind also die meisten Annahmen mit Quellenangaben belegt. Neben den gebräuchlichen Regelwerken der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) wurde auch Sekundärliteratur von dem Verfasser der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ (Prof. Bosserhoff) herangezogen, die differenziertere Angaben enthalten. Die Kennwerte aus den Regelwerken der FGSV sind anzuwenden, wenn keine lokalen oder aktuelleren Werte vorliegen. Dort, wo aktuellere Daten oder räumlich spezifischere Daten vorliegen, wurden diese vom Verkehrsplanungsbüro VIA verwendet. Dies sind insbesondere der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Leverkusen (2005) und der Ergebnisbericht zur Studie „Mobilität in Deutschland“ (MiD 2008). Die Verwendung dieser spezifischeren Werte wurde durch Fußnoten belegt. Eine Besonderheit der Untersuchung zu Hitdorf sind die zahlreichen aktuellen Zählwerte, die auch die Erfassung von Tagesgängen durch Langzeitzählungen umfassen. Es war also nicht erforderlich Hochrechnungswerte nach HBS zu greifen. Die Hochrechnungswerte nach HBS wurden den tatsächlich ermittelten Tagesgängen zugeordnet.

Die Umlegung des berechneten zukünftigen Verkehrs und die Wirkungen der verschiedenen Maßnahmen wurden mit dem Leverkusener Verkehrsmodell im Programm VISUM vorgenommen. Dieses umfasst das gesamte Stadtgebiet und basiert auf dem Verkehrsmodell, das im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes Leverkusen vom Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen erstellt wurde. Dieses Verkehrsmodell wird seit Jahren vom Planungsbüro VIA gepflegt und durch aktuelle Zählungen geeicht.

In zwei Fällen sind im Gutachten vom 03.02.2011 zwei „Zahlendreher“ und eine falsche Quellenangabe im Text aufgefallen. Im Gutachten vom 20. Oktober 2011 wurden diese Angaben inzwischen redaktionell korrigiert.

Die Inhalte des Gutachtens sind daher im vollen Umfang weiterhin gültig. Es besteht kein Anlass, an den quantitativen und qualitativen Aussagen etwas zu ändern.

Zu „Einbahnstraßenregelung“:

Festsetzungen für Einbahnstraßenregelung oder Maßnahmen, die zu Stop- and Go-Verkehren führen könnten, sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 192/I „Ringstraße“. Über den Bebauungsplan erfolgt die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße. Hierdurch wird

grundsätzlich die Nutzung der Ringstraße durch den allgemeinen Kfz-Verkehr ermöglicht und damit auch die Umsetzung des vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Verkehrskonzepts Hitdorf. Die Auswirkungen der sich hieraus ergebenden Verkehrszunahme auf der Ringstraße werden innerhalb des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Als Belastungswerte werden die Verkehrszahlen angenommen, die sich bei Umsetzung des Verkehrskonzeptes ergeben.

Zu „Verbindungsstraßen“:

Auf den Verbindungsstraßen zwischen Ringstraße und Hitdorfer Straße werden durch das Verkehrsgutachten VIA sowohl Steigerungen als auch Abnahmen der Verkehrsmenge prognostiziert, die sich bei Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße ergeben. Auf den Abschnitten der Mohlenstraße und der Weinhäuserstraße wird eine Verkehrszunahme von bis zu 200 Kfz/24h erwartet. Auf den betroffenen Straßenabschnitten von Concordiastraße (- 300 Kfz/24h), Stöckenstraße (- 40 Kfz/24h) sowie der Langenfelder Straße (- 820 Kfz/24h) sind bei Umsetzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohngebiete geringere Verkehrszahlen bei Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße zu erwarten (Variante 3+), als wenn diese Verbindung unterbliebe (Variante 1+). Insofern überwiegen diesbezüglich die Vorteile bei Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße.

Zu „Anliegerbeiträgen“:

Der Erstausbau von Gemeindestraßen führt grundsätzlich zu der Festsetzung von Anliegerbeiträgen, unabhängig von der Straßenart. Die Ergebnisse der Verkehrserhebung durch das Büro VIA stellen dar, dass nahezu 80 % des Verkehrsaufkommens in Hitdorf aus Ziel- und Quellverkehr besteht, der den Ortsteil selbst betrifft. Die Ringstraße wird zukünftig weiterhin als Gemeindestraße klassifiziert sein. Die Ringstraße dient primär dazu, den örtlichen Binnen-, Ziel- und Quellverkehr von Hitdorf aufzunehmen und auf das weitere Straßennetz zu verteilen.

Die Beitragserhebung für den Erstausbau in den Abschnitten Widdauener Straße bis Stöckenstraße und Concordiastraße bis Anschluss Kleingansweg richtet sich nach dem Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leverkusen. Für die Ringstraße wäre ein Erstausbau auch ohne Bebauungsplanverfahren zu erwarten. Die Beitragserhebung für die bereits hergestellten Abschnitte Langenfelder Straße bis Widdauener Straße und Stöckenstraße bis Concordiastraße wird nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und der städtischen Beitragssatzung abgerechnet. Dementsprechend wird den gesetzlichen Regelungen und Anforderungen zur Beitragserhebung gefolgt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**A 24: A. Witt, Ringstraße 128, 51371 Leverkusen
R. und U. Deutschmann, Ringstraße 119, 51371 Leverkusen**

213.12
Adresse / Datum
A. Witt
Ringstr. 128
Stadt Leverkusen, Planungsamt

STADT LEVERKUSEN	
Eingereichen am:	
29.03.2012	14-15 Uhr
FB Stadtplanung und Bauaufsicht	

21.3.12
R. u. U. Deutschmann
Ringstr. 119
51371 Leverkusen
Hitdorf

16.29/31.12
L7610 2.V.

**Betreff: Einspruch gegen die ausliegende Form der Bebauungsplanung zur
Ringstraße**

Diese Bebauungsplanung ist einfach inakzeptabel, da sie das bisherige Verkehrskonzept Hitdorf - Um- bzw. Ausbau der Hitdorfer- bzw. der Ringstraße ohne die Umgehungsstraße - verwirklichen will. Und das, obwohl hierdurch deutlich mehr Verkehr, Lärm und Abgase entstehen.

Und dabei die viel geplagte Hitdorferstraße nicht einmal eine hörbare Lärm-minderung bekommt.

Weiterhin sollen wir Anwohner der Ringstraße diesen Irrsinn auch noch zum großen Teil selbst bezahlen, mit Geld und möglicherweise unserer Gesundheit. Selbst wenn es keine Möglichkeit für eine Umgehungsstraße gäbe, wäre die jetzt vorgesehene Lösung ein Till Eulenspiegel Streich zu Lasten des größten Teils von Hitdorf, ohne wirkliche Entlastung für die Hitdorferstraße.

Soll hier eine vernünftige Lösung für Hitdorf etwa parteipolitischen Spielchen geopfert werden? War die CDU nicht mit und aus guten Gründen noch vor wenigen Monaten für eine Umgehungsstraße?

Welche Vorteile bringt diese Planung für die Ringstraße? Keine!

Welche Nachteile? : mehr Verkehr, mehr Lärm, mehr Abgase, deutliche finanzielle Belastungen, ...

Und eine solche Planung sollen wir auch noch zum großen Teil selbst bezahlen?

Nach dem Landesbaugesetz müssen Planungen Sinn ergeben, indem sie vorhandene Probleme sinnvoll lösen. Sinn von Planungen ist nicht die alleinige Produktion von Nachteilen für die betroffenen Anwohner.

Unterschrift



Unterschrift



Stellungnahme der Verwaltung

Zu „Verkehrsbelastung Ringstraße“:

Durch den Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ wird Planungsrecht für eine Straßenverkehrsfläche zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße geschaffen. Hierdurch wird grundsätzlich eine durchgängige Befahrung der Ringstraße für den allgemeinen Kfz-Verkehr ermöglicht. Bedingt durch diese Maßnahme werden Teilverkehre von der Hitdorfer Straße auf die Ringstraße umverteilt. In dem vom Ingenieurbüro Stöcker erstellten Gutachten werden die Auswirkungen der Verkehrszunahme auf der Ringstraße untersucht, die sich aufgrund der Anbindung an die Hitdorfer Straße ergeben. Die Untersuchung der Aspekte des Verkehrslärms sowie deren Auswirkungen auf die Anwohner zählen zu den abwägungsrelevanten Belangen innerhalb des Planverfahrens. Aus den Untersuchungsergebnissen ergeben sich Aussagen, welche Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm getroffen werden müssen, um die Anforderungen an den Immissionsschutz zu erfüllen. Die Lärmgrenzwerte richten sich hierbei nach den Werten der 16. BImSchV.

Für die Ringstraße wurden die Anforderungen an passive Schallschutzmaßnahmen ermittelt, da die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen (bspw. Schallschutzwände oder -wälle) allein aufgrund der Örtlichkeit sowie aus städtebaulichen, finanziellen und technischen Gründen nicht vorgesehen ist. Der notwendige Lärmschutz für schutzbedürftige Räume (z.B. Schlaf- und Wohnräume) der angrenzenden Gebäude kann als passiver Schallschutz in Form von Fenstern mit entsprechender Schallschutzklassifizierung hergestellt werden. Das Gutachten stellt in seiner Auswertung dar, an welchen Wohnhäusern dem Grunde nach Ansprüche für Maßnahmen des Schallschutzes bestehen. Demzufolge entspricht die vorliegende Planung den gesetzlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen.

Grundsätzlich ist die vorgesehene Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße städtebaulich gerechtfertigt. Unter Beachtung der sachgemäßen Abwägung der Schallschutzbelange und der städtebaulichen Belange kommt die Stadt Leverkusen zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene durchgängige Befahrung der Ringstraße gegenüber dem Zustand ohne weiterführende Verknüpfung notwendig ist, um eine nachhaltige Verbesserung der Erschließungssituation in Hitdorf zu erreichen. Zielsetzung ist die gleichmäßige Verteilung der in Hitdorf anfallenden Verkehre, um durch eine geringere Frequentierung der Hitdorfer Straße die dortige Lebens- und Aufenthaltsqualität zu verbessern und verkehrstechnische Maßnahmen durchführen zu können, die der städtebaulichen Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte dienen. Zudem sollen hierdurch verkehrstechnische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die notwendig sind, um die von der Stadt Leverkusen im Flächennutzungsplan dargestellten und zur Sicherung der Wohnraumversorgung vorgesehenen Wohngebietsflächen in Hitdorf zu entwickeln.

Zu „Entlastung Hitdorfer Straße“:

Die Hitdorfer Straße gilt nachweislich als stark vom Verkehr beanspruchte innerörtliche Straße und soll entlastet werden. Der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ bildet die Rechtsgrundlage für einen Ausbau der Ringstraße sowie deren Anbindung an die Hitdorfer Straße. Infolge des Ausbaus wird die Ringstraße von Kraftfahrzeugen befahren, denen bisher ausschließlich die Hitdorfer Straße als Verkehrsstraße zur Verfügung stand. Eine Entlastung der Hitdorfer Straße bei Umsetzung dieser Maßnahme wird durch das Verkehrsgutachten des Planungsbüros VIA nachgewiesen. So

reduziert sich gemäß der Verkehrsuntersuchung VIA der Kfz-Verkehr für die Hitdorfer Straße zwischen Heerweg und Concordiastraße um 2090 Fahrzeuge/24h, zwischen Concordiastraße und Stöckenstraße um 1920 Kraftfahrzeuge/24h, zwischen Stöckenstraße und Mohlenstraße um 1560 Kfz/24h, zwischen Mohlenstraße und Weinhäuserstraße um 1500 Kfz/24h, zwischen Weinhäuserstraße und Parkstraße um 1400 Kfz/24h und zwischen Parkstraße und Langenfelder Straße um 1450 Kfz/24h. Diese Entlastung bedeutet eine bis zu 41 %ige Reduzierung des Verkehrsaufkommens und stellt damit eine deutliche Verkehrsentslastung dar. Dass die Anzahl der reduzierten Verkehrsmenge nicht gleichzeitig auch zu einer wahrnehmbaren Lärmentlastung führt begründet sich durch die vom Verkehrslärm vorbelastete Ausgangssituation der Hitdorfer Straße sowie durch das Empfinden des menschlichen Ohrs, das erst bei einer Reduzierung um 3 dB(A) eine verminderte Lautstärke wahrnimmt. Hierfür müsste der Verkehr um wenigstens 50 % reduziert werden, was aber aufgrund des verbleibenden Ortsverkehrs nicht erzielt werden kann. Allerdings stellt die deutliche Reduzierung der Anzahl der Kraftfahrzeuge grundsätzlich eine wahrnehmbare Verbesserung der Verkehrssituation dar und verbessert dadurch die Lebensqualität für Anwohner und Besucher sowie die Nutzungsqualität für Radfahrer und Fußgänger. Die Herausnahme dieser Verkehrsmenge aus der Hitdorfer Straße ermöglicht zudem die Umsetzung der städtebaulichen Ziele zum Ausbau der Hitdorfer Straße sowie zur Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte.

Zu „Anliegerbeiträgen“:

Der Erstausbau von Gemeindestraßen führt grundsätzlich zu der Festsetzung von Anliegerbeiträgen, unabhängig von der Straßenart. Die Ergebnisse der Verkehrserhebung durch das Büro VIA stellen dar, dass nahezu 80 % des Verkehrsaufkommens in Hitdorf aus Ziel- und Quellverkehr besteht, der den Ortsteil selbst betrifft. Die Ringstraße wird zukünftig weiterhin als Gemeindestraße klassifiziert sein. Die Ringstraße dient primär dazu, den örtlichen Binnen-, Ziel- und Quellverkehr von Hitdorf aufzunehmen und auf das weitere Straßennetz zu verteilen.

Die Beitragserhebung für den Erstausbau in den Abschnitten Widdauener Straße bis Stöckenstraße und Concordiastraße bis Anschluss Kleingansweg richtet sich nach dem Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leverkusen. Für die Ringstraße wäre ein Erstausbau auch ohne Bebauungsplanverfahren zu erwarten. Die Beitragserhebung für die bereits hergestellten Abschnitte Langenfelder Straße bis Widdauener Straße und Stöckenstraße bis Concordiastraße wird nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und der städtischen Beitragssatzung abgerechnet. Dementsprechend wird den gesetzlichen Regelungen und Anforderungen zur Beitragserhebung gefolgt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

A 25: Winfried und Karin Elias, Ringstraße 59a, 51371 Leverkusen
Familie H. J. Rehen, Ringstraße 59, 51371 Leverkusen
K. Gebauer, Ringstraße 78, 51371 Leverkusen
A. Ro. Henberger, Ringstraße 65, 51371 Leverkusen
Fam. Schoon, Ringstraße 66, 51371 Leverkusen
Alice Schwarz, Ringstraße 68, 51371 Leverkusen
M. Wittrock, Ringstraße 71 und 71a, 51371 Leverkusen
Hermann Höfer, Ringstraße 74, 51371 Leverkusen
Martina und Ewald Zgrzebski, Ringstraße 112, 51371 Leverkusen
Erika und Alfred Zgrebski, Ringstraße 112, 51371 Leverkusen
Peter Liever, Ringstraße 110, 51371 Leverkusen
Michael und Fatima Thamm, Ringstraße 88, 51371 Leverkusen
Gustav Richter, Ringstraße 98, 51371 Leverkusen
Peter und Ursula Flatow, Ringstraße 114, 51371 Leverkusen
Margarete Abram, Ringstraße 114, 51371 Leverkusen
Patrick Titz, Ringstraße 95a, 51371 Leverkusen
Dominik Titz, Ringstraße 95a, 51371 Leverkusen
Georg Titz, Ringstraße 95a, 51371 Leverkusen
Christian Titz, Ringstraße 95a, 51371 Leverkusen
Edith Lüttgen, Ringstraße 96, 51371 Leverkusen
Gudrun Pohl, Ringstraße 96, 51371 Leverkusen
Witteborg, Ringstraße 67/67a, 51371 Leverkusen
Erwin Heinrich, Ringstraße 100, 51371 Leverkusen
Sascha Stengel, Ringstraße 71A, 51371 Leverkusen
Heinrich Schuhmacher, Ringstraße 70, 51371 Leverkusen
Esther und Stephan Wand, Ringstraße 85a, 51371 Leverkusen
Herr und Frau Piazza, Ringstraße 83, 51371 Leverkusen
Ingried Rheindorf, Ringstraße 87, 51371 Leverkusen
Vanessa Olschewski, Ringstraße 106, 51371 Leverkusen
Britta Olschewski, Ringstraße 106, 51371 Leverkusen
Andrea Storck, Ringstraße 104, 51371 Leverkusen
Andrew Collier, Ringstraße 104, 51371 Leverkusen
Sabine Wetzel, Ringstraße 92, 51371 Leverkusen
Achim Lenzen, Ringstraße 85, 51371 Leverkusen
Irene Willan, Ringstraße 66, 51371 Leverkusen
Siegfried Groß, Ringstraße 91, 51371 Leverkusen
Karin und Stefan Otauel, Ringstraße 93a, 51371 Leverkusen
A. Schardt, Ringstraße 89a, 51371 Leverkusen
B. Hörig, Ringstraße 93, 51371 Leverkusen
Zimmermann, Ringstraße 80, 51371 Leverkusen
Gisela Scheid, Reuterstraße 41, 51375 Leverkusen
Fam. Kienast und Rheindorf, Ringstraße 108, 51371 Leverkusen
Michael Hentges, Widdauener Straße 9, 51371 Leverkusen
Gajewski, Ringstraße 97, 51371 Leverkusen
Ingo Maasfeld, Ringstraße 87, 51371 Leverkusen
Zilles, Ringstraße 89, 51371 Leverkusen
Marion und Berndt Hamming, Ringstraße 91a, 51371 Leverkusen
Margret Eulenberg, Hitdorfer Straße 200, 51371 Leverkusen
Sascha Olschewski, Eigentümer Ringstraße 106, 51371 Leverkusen
Pankey, Ringstraße 61, 51371 Leverkusen
Wolfgang Langer, Ringstraße 66, 51371 Leverkusen



Winfried + Karin Elias
(Name)

Ringstr. 59a 51371 Leverkusen
(Nr.)

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Hauptstr. 101
51373 Leverkusen

Leverkusen, den 18. März 2012

Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich **Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“**
aus folgenden Gründen:

1. Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Verkehrskonzept (einbahnstraßenähnlicher Ausbau) basiert auf einer Planungswerkstatt, die vor über 10 Jahren stattfand und deren Ergebnisse in keinsten Weise mehr dem **aktuellen Stand der heutigen Verkehrsplanung** entsprechen.
2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes zum jetzigen Zeitpunkt ist erfolgt, obwohl auch der Stadt Leverkusen bekannt ist, dass u.a. von den Ratsfraktionen SPD und Bürgerliste ein **Alternativgutachten** beauftragt wurde, dessen Ergebnis Ende März/Anfang April 2012 erwartet wird.
3. Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende **Verkehrskonzept** Hitdorf – Ausbau Ringstraße Nr. 1279/2011 wurde von der **Bezirksvertretung I abgelehnt** und eine Verknüpfung des Ausbaus Ringstraße / Hitdorfer Straße mit einer Umgehungstraße gefordert. Damit fehlt dem Bebauungsplan die rechtliche Grundlage.
4. Das **Lärmschutzgutachten** des Ingenieurbüros Stöcker kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Verkehrskonzept zu **keiner akustisch wahrnehmbaren Lärmreduzierung** auf der Hitdorfer Straße führt, wohl aber zu einer **Verdopplung der hörbaren Lärmbelastungen auf der Ringstraße** und den Querstraßen führt. Damit verbunden ist eine erhebliche Wertminderung der Häuser und Grundstücke der Ringstraße.
5. Selbst die wenigen grundsätzlichen Forderungen, die von der großen Mehrheit der Ringstraßenanwohner getragen werden (**Tempo 30** gemäß Beschilderung und unterstützt durch die Art des Ausbaus, **keine gerade Rennstrecke** Richtung Monheim, Engstellen ohne Begegnungsverkehr 3,50 m breit, normale Straßenbreite mit Begegnungsverkehr **max. 5,50 m** breit) fanden keinerlei Berücksichtigung im vorliegenden Bebauungsplan.
6. Obwohl die Ringstraße eine Landesstraße (Hitdorfer Straße) entlasten soll, wird immer noch verlangt, dass die Anwohner **90% der Ausbaukosten** tragen und somit Lärm und Wertminderung der Häuser und Grundstücke selbst finanzieren.

Mit freundlichen Grüßen


(Unterschrift)

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.) Durch den Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ wird Planungsrecht für eine Straßenverkehrsfläche zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße geschaffen. Hierdurch wird grundsätzlich eine durchgängige Befahrung der Ringstraße für den allgemeinen Kfz-Verkehr ermöglicht. Bedingt durch diese Maßnahme werden Teilverkehre von der Hitdorfer Straße auf die Ringstraße umverteilt. Diese Aspekte wurden in dem im Jahr 2000 erarbeiteten Verkehrskonzept Hitdorf 2000 benannt und in dem aktualisierten Verkehrsgutachten des Planungsbüros VIA aus dem Jahr 2010 erneut untersucht und bestätigt. Die Verkehrszahlen wurden dabei für den Zeitraum 2020+ betrachtet und berücksichtigen die zukünftige bauliche Entwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbe- und Wohnbauflächen. Die Prüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Verkehrskonzepts, dessen Ausarbeitung sowie die Festlegung der Ausbauplanung im weiteren Verfahren bleibt den städtischen Fachabteilungen zur Straßenverkehrsplanung vorbehalten.

Zu 2.) Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse des Planungsbüros VIA durch Herrn Prof. Steinauer vom 30.04.2012 sowie der Planungsvorschlag wurden als Stellungnahme im Rahmen des Planverfahrens gewertet. Auswirkungen auf das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ ergeben sich hierdurch nicht, da eine durchgängige Befahrung der Ringstraße als grundsätzliche Planungszielsetzung nicht infrage gestellt wird. Die in der Verkehrsuntersuchung VIA dargestellten und ermittelten Verkehrszahlen werden innerhalb des Berichts von Herrn Prof. Steinauer durch eigene Verkehrsdatenermittlung nicht widerlegt.

Es erfolgte innerhalb des Planverfahrens die Untersuchung für solche Verkehrsvarianten, bei denen alternative Straßenplanungen zur Entlastung der Ringstraße und Hitdorfer Straße beitragen sollten. Untersucht wurde die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße (Variante 4+) sowie die Prognosesituation Umgehungsstraße mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße sowie der Durchbindung von Weinhäuserstraße, Grünstraße und Fährstraße an die Bernsteinstraße (Variante 7+).

Die Untersuchungsergebnisse weisen nach, dass durch die gleichzeitige Umsetzung einer zusätzlichen Umgehungsstraße (Bernsteinstraße) eine deutliche Verbesserung der Verkehrsbelastung nur auf dem östlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zwischen Langenfelder Straße und Weidenstraße zu verzeichnen ist. Auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße beträgt die Entlastung maximal 330 Kfz/24h. Insgesamt ist es jedoch von besonderem Interesse, den westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße zu entlasten. Dieser bildet aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion den Hitdorfer Ortsmittelpunkt. Zudem wird über den hier liegenden Zugang der Hitdorfer Hafen sowie die Erholungsflächen des Rheins erschlossen. Die Planung zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße muss demnach nicht zwangsläufig mit der Planung für eine Umgehungsstraße verbunden werden, um die mit der Verkehrsverteilung verbundenen städtischen Planungsziele zu erreichen.

Eine Entlastungswirkung einer Umgehungsstraße auf die Ringstraße ist nur im östlichen Abschnitt zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße nachweisbar und beträgt bis zu 1470 Kfz/24h. Auf dem westlichen Abschnitt zwischen Heerweg und Langenfelder Straße wird hingegen eine Erhöhung der Verkehrsmenge prognostiziert

und übertrifft damit die Verkehrsprognose bei alleiniger Umsetzung des Ringschlusses.

Die nur geringe zusätzliche Verkehrsentslastungen auf dem westlichen Abschnitt der Hitdorfer Straße sowie die Verkehrszunahme auf der Ringstraße begründen keine Maßnahme, dass eine Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße nur bei gleichzeitiger Umsetzung einer Umgehungsstraße erfolgen könnte. Die Baumaßnahme einer zusätzlichen Umgehungsstraße wird zudem verbunden sein mit hohen technischen und finanziellen Aufwendungen sowie mit maßgeblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass ein ausgeglichenes Kosten-/Nutzenverhältnis erheblich übertroffen wird. Die von der Stadt Leverkusen verfolgten Planungsziele lassen sich allein durch die Verkehrsanbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße erreichen.

Regelungen zum Ausbau der Straßensituation Fahnenacker/Langenfelder Straße/A 59 werden über den Bebauungsplan nicht getroffen. Gleichwohl stellt es das Ziel städtischer Planungen dar, durch verkehrsplanerische Maßnahmen den Verkehrsfluss an den Kreuzungsbereichen Fahnenacker/Langenfelder Straße sowie Langenfelder Straße/Autobahnkreuz Monheim zu verbessern. Hierzu befinden sich bereits Plankonzepte des Fachbereichs Tiefbau in Vorbereitung und es erfolgten bereits erste Gespräche zwischen der Stadt Leverkusen und Vertreten der Stadt Monheim sowie Mitarbeitern des Landesbetriebs Straßenbau NRW.

Die Bedeutung dieser Kreuzungspunkte ist ersichtlich, da über die Verkehrsbeziehung Fahnenacker/Langenfelder Straße/Autobahn A59 eine wichtige Verkehrsbeziehung für den überörtlichen Verkehr zwischen Monheim und Leverkusen als nördliche Umfahrung Hitdorfs bereits besteht und durch den Kraftfahrzeugverkehr in Anspruch genommen wird.

Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen oder Regelungen für Straßenplanungen außerhalb des eigentlichen Planbereichs. Weiteren Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung in Gesamt-Hitdorf steht der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht entgegen, da diese auch weiterhin ergänzend entwickelt werden können.

Zu 3.) Der Bebauungsplan selbst ist ein eigenständiges Planungsinstrument ohne Bindung an ein vorgegebenes Straßenausbaukonzept. Demensprechend kann das Bebauungsplanverfahren unabhängig von Planungsbeschlüssen zur Straßenausbauplanung ausgeführt werden. Die vorliegende Planung folgt somit den gesetzlichen Regelungen.

Zu 4.) zu „Hitdorfer Straße“

Im Immissionsgutachten des Ingenieurbüros Stöcker erfolgen Aussagen zur Verkehrsbelastung der Hitdorfer Straße. Die Hitdorfer Straße gilt nachweislich als stark vom Verkehr beanspruchte innerörtliche Straße und soll entlastet werden. Der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ bildet die Rechtsgrundlage für einen Ausbau der Ringstraße sowie deren Anbindung an die Hitdorfer Straße. Infolge des Ausbaus wird die Ringstraße von Kraftfahrzeugen befahren, denen bisher ausschließlich die Hitdorfer Straße als Verkehrsstraße zur Verfügung stand. Eine Entlastung der Hitdorfer Straße bei Umsetzung dieser Maßnahme wird durch das Verkehrsgutachten des Planungsbüros VIA nachgewiesen. So reduziert sich gemäß der Verkehrsuntersu-

chung VIA der Kfz-Verkehr für die Hitdorfer Straße zwischen Heerweg und Concordiastraße um 2090 Fahrzeuge/24h, zwischen Concordiastraße und Stöckenstraße um 1920 Kraftfahrzeuge/24h, zwischen Stöckenstraße und Mohlenstraße um 1560 Kfz/24h, zwischen Mohlenstraße und Weinhäuserstraße um 1500 Kfz/24h, zwischen Weinhäuserstraße und Parkstraße um 1400 Kfz/24h und zwischen Parkstraße und Langenfelder Straße um 1450 Kfz/24h. Diese Entlastung bedeutet eine bis zu 41 %ige Reduzierung des Verkehrsaufkommens und stellt damit eine deutliche Verkehrsentslastung dar. Dass die Anzahl der reduzierten Verkehrsmenge nicht gleichzeitig auch zu einer wahrnehmbaren Lärmentlastung führt begründet sich durch die vom Verkehrslärm vorbelastete Ausgangssituation der Hitdorfer Straße sowie durch das Empfinden des menschlichen Ohrs, das erst bei einer Reduzierung um 3 dB(A) eine verminderte Lautstärke wahrnimmt. Hierfür müsste der Verkehr um wenigstens 50 % reduziert werden, was aber aufgrund des verbleibenden Ortsverkehrs nicht erzielt werden kann. Allerdings stellt die deutliche Reduzierung der Anzahl der Kraftfahrzeuge grundsätzlich eine wahrnehmbare Verbesserung der Verkehrssituation dar und verbessert dadurch die Lebensqualität für Anwohner und Besucher sowie die Nutzungsqualität für Radfahrer und Fußgänger. Die Herausnahme dieser Verkehrsmenge aus der Hitdorfer Straße ermöglicht zudem die Umsetzung der städtebaulichen Ziele zum Ausbau der Hitdorfer Straße sowie zur Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte.

„Verbindungsstraßen“

Auf den Verbindungsstraßen zwischen Ringstraße und Hitdorfer Straße werden durch das Verkehrsgutachten VIA sowohl Steigerungen als auch Abnahmen der Verkehrsmenge prognostiziert, die sich bei Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße ergeben. Auf den Abschnitten der Mohlenstraße und der Weinhäuserstraße wird eine Verkehrszunahme von bis zu 200 Kfz/24h erwartet. Auf den betroffenen Straßenabschnitten von Concordiastraße (- 300 Kfz/24h), Stöckenstraße (- 40 Kfz/24h) sowie der Langenfelder Straße (- 820 Kfz/24h) sind bei Umsetzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohngebiete geringere Verkehrszahlen bei Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße zu erwarten (Variante 3+), als wenn diese Verbindung unterbliebe (Variante 1+). Insofern überwiegen diesbezüglich die Vorteile bei Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße.

Zu „Mehrbelastung Ringstraße“:

Durch den Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ wird Planungsrecht für eine Straßenverkehrsfläche zur Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße geschaffen. Hierdurch wird grundsätzlich eine durchgängige Befahrung der Ringstraße für den allgemeinen Kfz-Verkehr ermöglicht. Bedingt durch diese Maßnahme werden Teilverkehre von der Hitdorfer Straße auf die Ringstraße umverteilt. In dem vom Ingenieurbüro Stöcker erstellten Gutachten werden die Auswirkungen der Verkehrszunahme auf der Ringstraße untersucht, die sich aufgrund der Anbindung an die Hitdorfer Straße ergeben. Die Untersuchung der Aspekte des Verkehrslärms sowie deren Auswirkungen auf die Anwohner zählen zu den abwägungsrelevanten Belangen innerhalb des Planverfahrens. Aus den Untersuchungsergebnissen ergeben sich Aussagen, welche Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm getroffen werden müssen, um die Anforderungen an den Immissionsschutz zu erfüllen. Die Lärmgrenzwerte richten sich hierbei nach den Werten der 16. BImSchV.

Für die Ringstraße wurden die Anforderungen an passive Schallschutzmaßnahmen ermittelt, da die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen (bspw. Schallschutz-

wände oder -wälle) allein aufgrund der Örtlichkeit sowie aus städtebaulichen, finanziellen und technischen Gründen nicht vorgesehen ist. Geräusche in Garten- und Außenwohnbereichen würden sich nur durch aktive Schallschutzmaßnahmen vermeiden lassen. Dieses würde bedeuten, dass Schallschutzwände errichtet werden müssten, die aufgrund ihrer Höhe Gärten verschatten, das Stadtbild negativ prägen und erhebliche Kosten verursachen würden. Diese Aufwendungen stehen in keinem Verhältnis zum eigentlichen Schutzzweck. Die Vielzahl von Grundstückszufahrten und Hauszugängen verhindern grundsätzlich eine effektive Abschirmung durch Schallschutzwände. Der notwendige Lärmschutz für schutzbedürftige Räume (z.B. Schlaf- und Wohnräume) der angrenzenden Gebäude kann als passiver Schallschutz in Form von Fenstern mit entsprechender Schallschutzklassifizierung hergestellt werden. Das Gutachten stellt in seiner Auswertung dar, an welchen Wohnhäusern und Grundstücken dem Grunde nach Ansprüche für Maßnahmen des Schallschutzes bzw. Entschädigungsansprüche bestehen. Demzufolge werden Wertminderungen berücksichtigt und die vorliegende Planung entspricht den gesetzlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen.

Grundsätzlich ist die vorgesehene Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße städtebaulich gerechtfertigt. Unter Beachtung der sachgemäßen Abwägung der Schallschutzelange und der städtebaulichen Belange kommt die Stadt Leverkusen zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene durchgängige Befahrung der Ringstraße gegenüber dem Zustand ohne weiterführende Verknüpfung notwendig ist, um eine nachhaltige Verbesserung der Erschließungssituation in Hitdorf zu erreichen. Zielsetzung ist die gleichmäßige Verteilung der in Hitdorf anfallenden Verkehre, um durch eine geringere Frequentierung der Hitdorfer Straße die dortige Lebens- und Aufenthaltsqualität zu verbessern und verkehrstechnische Maßnahmen durchführen zu können, die der städtebaulichen Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte dienen. Zudem sollen hierdurch verkehrstechnische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die notwendig sind, um die von der Stadt Leverkusen im Flächennutzungsplan dargestellten und zur Sicherung der Wohnraumversorgung vorgesehenen Wohngebietsflächen in Hitdorf zu entwickeln.

Es wird durch die Stadt Leverkusen nicht verkannt, dass durch den Anschluss der Ringstraße an die Hitdorfer Straße die Bewohner der Ringstraße mit zusätzlichem Verkehr deutlich belastet werden. Es ist allerdings Schwerpunkt der städtischen Zielsetzungen, insbesondere für den innerörtlichen Bereich Hitdorf Entlastungsmaßnahmen zu erzielen. Der Ortsmitte von Hitdorf wird ein besonderer Stellenwert zuerkannt, da dieser Bereich aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und seiner Versorgungsfunktion für alle Bewohner des Stadtteils von Bedeutung ist und damit der Allgemeinheit dient.

Zu 5.) „Ausbauplanung“

Maßnahmen zu Fahrbahnbreiten, Geschwindigkeitsbegrenzungen oder Beschilderungen werden durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt. Theoretisch sind verschiedene Ausbauvarianten und Verkehrsregelungen möglich, die im weiteren Verfahren zur Straßenausbauplanung von den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) geprüft werden. Auch die Festlegung einer Tempo-30-Zone möglich. Dieses wird vom Fachbereich Straßenverkehr im weiteren Verfahren zur Straßenausbauplanung ebenfalls geprüft und von der Stadt Leverkusen angestrebt.

Zu 6.) „Anliegerbeiträge“

Die Ergebnisse der Verkehrserhebung durch das Büro VIA stellt dar, dass nahezu 80 % des Verkehrsaufkommens in Hitdorf aus Ziel- und Quellverkehr besteht, der den Ortsteil selbst betrifft. Der Anteil des Durchgangsverkehrs beträgt ca. 20 % und stellt damit nicht die Hauptbelastung der Verkehrswege dar. Die Ringstraße wird zukünftig weiterhin als Gemeindestraße klassifiziert sein und wird nicht allein die Funktion einer Ortsdurchfahrt der L 293 übernehmen, sondern ersichtlich nur Teilverkehre der Hitdorfer Straße aufnehmen, um die Hitdorfer Straße zu entlasten. Die Ringstraße dient primär weiterhin dazu, den örtlichen Binnen-, Ziel- und Quellverkehr von Hitdorf aufzunehmen und auf das weitere Straßennetz zu verteilen.

Der Erstausbau von Gemeindestraßen führt grundsätzlich zur Festsetzung von Anliegerbeiträgen, unabhängig von der Straßenart. Die Beitragserhebung für den Erstausbau in den Abschnitten Widdauener Straße bis Stöckenstraße und Concordiastraße bis Anschluss Kleingansweg richtet sich nach dem Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leverkusen. Ein Ausbau der Ringstraße wäre auch ohne Bebauungsplan zu erwarten. Die Beitragserhebung für die bereits hergestellten Abschnitte Langenfelder Straße bis Widdauenerstraße und Stöckenstraße bis Concordiastraße wird nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und der städtischen Beitragssatzung abgerechnet. Dementsprechend wird den gesetzlichen Regelungen und Anforderungen zur Beitragserhebung gefolgt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) übermittelt.

A 26: Herr Hentges, Widdauener Straße 9, 51371 Leverkusen

Perönlich erschienen am 22.03.12

Anregungen:

- 1.) Planbereichsgrenze im Bereich Widdauener Straße Nr. 9 – müsste die Planbereichsgrenze nicht bis an die Grundstücksgrenze herangeführt werden und dann verspringen?
- 2.) Herr Hentges beansprucht Lärminderungsmaßnahmen für sein Wohngebäude.
- 3.) Herr Hentges erfragt die ihn betreffenden Anliegerbeiträge zum geplanten Ausbau der Ringstraße – Telefonnummer von Frau Hannappel-Mertgen sowie zdA Rat vom 25.05.11 zu Anliegerbeiträgen wird ausgehändigt.
- 4.) Herr Hentges erkundigt sich, ob die noch nicht bebauten Grundstücksbereiche nördlich der Ringstraße zwischen Kleingansweg und Stöckenstraße auch für Anliegerbeiträge herangezogen werden würden – Herrn Hentges wird mitgeteilt, sich mit Frau Hannappel-Mertgen in Verbindung zu setzen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.) Die Planbereichsgrenze orientiert sich am Verlauf des städtischen Flurstücks Nr. 1041, das die Verkehrsstraße „Ringstraße“ darstellt. Für dieses Flurstück erfolgt ein Versprung auf der östlichen Seite der Widdauener Straße.

Zu 2.) Für die der Ringstraße zugewandte Fassade des Gebäudes „Widdauener Straße Nr. 9“ (Flurstück Nr. 321, Flur 2, Gemarkung Hitdorf) wurde in der schalltechnischen Untersuchung des Lärmgutachtens Stöcker ermittelt, dass hier vom Grunde her ein Anspruch auf Lärmschutz für Aufenthaltsräume sowie Entschädigungsansprüche für die vom Lärm beeinträchtigten Außenwohnbereiche (z. B. Terrassen, Balkone) besteht. In wieweit für die betroffenen Aufenthaltsräume tatsächlich Verbesserungen in Form von Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen, muss in einer gesonderten Untersuchung festgestellt werden. Die konkrete Ermittlung und ggf. Durchführung von Maßnahmen für den Schallschutz kann von den betroffenen Grundeigentümern zu Lasten der Stadt Leverkusen geltend gemacht werden.

Zu 3. u. 4.) Die Prüfung von Anliegerbeiträgen erfolgt nicht über das Planverfahren sondern durch den Fachbereich Tiefbau (FB 66) im Rahmen der konkreten Ausbauplanung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

A 27: Bernd Ruhnau, Burgstraße 29, 51371 Leverkusen

Perönlich erschienen am 30.03.12

Anregungen:

- 1.) Verkehrsschilder aus Richtung Leverkusen sollten auf die Verkehrsführung über die Autobahn A 59 in Richtung Monheim hinweisen, um hierdurch Kfz-Verkehr aus Hitdorf herauszuhalten.
- 2.) Im Bereich des östlichen (Bereich Kreisverkehr) sowie des westlichen Ortseingangs sollten Parkplätze für Wochenendbesucher zur Verfügung stehen, um Durchfahrts- und Parksuchverkehr in Hitdorf zu vermeiden.
- 3.) Bei Überlegungen für den Ausbau der Bernsteintrasse stellt die Lage der Leitungsführungen der Fa. Currenta (ehem. Bayer) ein Hindernis dar.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.) Maßnahmen zur Beschilderung der Verkehrsführung werden durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt. Beschilderungsmaßnahmen sind grundsätzlich möglich und werden im weiteren Verfahren zur Straßenausbauplanung von den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) geprüft und werden von der Stadt Leverkusen angestrebt.

Zu 2.) Über das Planverfahren Nr. 192/I „Ringstraße“ werden keine Planungen für Parkplätze außerhalb der Planbereichsgrenze festgesetzt. Parkplätze am westlichen Ortseingang wurden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 56/I „Hitdorf-West“ zwischenzeitlich realisiert. Die Prüfung von Maßnahmen zur Anlage von Parkplätzen am östlichen Ortseingang erfolgt durch die städtischen Fachabteilungen zur Straßenverkehrsplanung.

Zu 3.) Planungen zur Bernsteinstraße sind nicht Bestandteil des Planverfahrens. Der Hinweis auf Leitungsführungen wird dem Fachbereich Tiefbau übermittelt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) übermittelt.

A 28: Herr Fahr, Stefan-Lochner-Straße 32, 51371 Leverkusen

Persönlich erschienen am 22.03.12

Anregungen:

- 1.) Im Bereich des eingezeichneten Kreisverkehrs auf der Mohlenstraße sollte keine Bushaltestelle angeordnet werden.
- 2.) Bushaltestellen auf der Ringstraße sollten so angeordnet werden, dass es zu keinen Belastungen der Anwohner kommt.
- 3.) Angeregt wird, eine Bushaltestelle westlich der Stöckenstraße anzuordnen, da hier keine Wohnbebauung besteht.
- 4.) Im Bereich der Kindertagesstätten sollte ein verkehrssicherer Ausbau der Ringstraße erfolgen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherheit durchgeführt werden.
- 5.) Herr Fahr bemängelt, dass die Hitdorfer Straße als Landesstraße trotz Öffnung der Ringstraße nur wenig entlastet wird.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.-3.) Maßnahmen zur Festlegung von Standorten für Bushaltestellen werden durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die Standorte für Bushaltestellen werden im weiteren Verfahren zur Straßenausbauplanung von den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) geprüft.

Zu 4.) Über den Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ erfolgen keine Festsetzungen zum Straßenausbau. Die Prüfung von Maßnahmen für einen verkehrssicheren Ausbau der Gehwege sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherheit wird im weiteren Verfahren zur Ausbauplanung von den städtischen Fachabteilungen zur Straßenverkehrsplanung vorgenommen.

Zu 5.) Die Hitdorfer Straße gilt nachweislich als stark vom Verkehr beanspruchte innerörtliche Straße und soll entlastet werden. Der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ bildet die Rechtsgrundlage für einen Ausbau der Ringstraße sowie deren Anbindung an die Hitdorfer Straße. Infolge des Ausbaus wird die Ringstraße von Kraftfahrzeugen befahren, denen bisher ausschließlich die Hitdorfer Straße als Verkehrsstraße zur Verfügung stand. Eine Entlastung der Hitdorfer Straße bei Umsetzung dieser Maßnahme wird durch das Verkehrsgutachten des Planungsbüros VIA nachgewiesen. So reduziert sich gemäß der Verkehrsuntersuchung VIA der Kfz-Verkehr für die Hitdorfer Straße zwischen Heerweg und Concordiastraße um 2090 Fahrzeuge/24h, zwischen Concordiastraße und Stöckenstraße um 1920 Kraftfahrzeuge/24h, zwischen Stöckenstraße und Mohlenstraße um 1560 Kfz/24h, zwischen Mohlenstraße und Weinhäuserstraße um 1500 Kfz/24h, zwischen Weinhäuserstraße und Parkstraße um 1400 Kfz/24h und zwischen Parkstraße und Langenfelder Straße um 1450 Kfz/24h. Diese Entlastung bedeutet eine bis zu 41 %ige Reduzierung des Verkehrsaufkommens und stellt damit eine deutliche Verkehrsentslastung dar. Dass die Anzahl der reduzierten Verkehrsmenge nicht gleichzeitig auch zu einer wahrnehmbaren Lärmentlastung führt begründet sich durch die vom Verkehrslärm vorbelastete Ausgangssituation der Hitdorfer Straße sowie durch das Empfinden des menschlichen Ohrs, das erst bei einer Reduzierung um 3 dB(A) eine verminderte Lautstärke wahrnimmt. Hierfür müsste der Verkehr um wenigstens 50 % reduziert werden, was aber aufgrund des verbleibenden Ortsverkehrs nicht erzielt werden kann. Allerdings stellt die deutliche Reduzierung der Anzahl der Kraftfahrzeuge grundsätzlich eine wahr-

nehmbare Verbesserung der Verkehrssituation dar und verbessert dadurch erheblich die Lebensqualität für Anwohner und Besucher sowie die Nutzungsqualität für Radfahrer und Fußgänger. Die Herausnahme dieser Verkehrsmenge aus der Hitdorfer Straße ermöglicht zudem die Umsetzung der städtebaulichen Ziele zum Ausbau der Hitdorfer Straße sowie zur Entwicklung der Hitdorfer Ortsmitte.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) übermittelt.

A 29: Eva Herweg, Stefan-Lochner-Straße 2, 51371 Leverkusen

Persönlich erschienen am 19.03.12

Anregungen:

- 1.) Geeignete Maßnahmen sollen getroffen werden, damit die Ringstraße keine „Rennstrecke“ wird.
- 2.) Die Ausweisung eines Fahrradweges auf der Ringstraße soll erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1. u. 2.) Durch den Bebauungsplan erfolgt keine Festlegung einer Geschwindigkeitshöchstgrenze. Theoretisch ist in allen Verkehrsvarianten die Festlegung einer Tempo 30-Zone möglich. Dieses wird vom Fachbereich Straßenverkehr im weiteren Verfahren zur Straßenausbauplanung grundsätzlich geprüft und von der Stadt Leverkusen angestrebt. Die Planung von Maßnahmen zur Geschwindigkeitsregulierung sowie die Prüfung von Fahrradwegen auf der Ringstraße werden im weiteren Verfahren zur Ausbauplanung vom Fachbereich Tiefbau vorgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) übermittelt.

A 30: Herr und Frau Grätzsch, Ringstraße 94, 51371 Leverkusen

Persönlich erschienen am 19.03.12

Anregungen:

- 1.) Im Bebauungsplan befinden sich Angaben zur Geländehöhe /Straßenbreite. Sofern diese die Straßenplanung betreffen, sind diese nicht rot (nachrichtlich) dargestellt worden.
- 2.) Im Bereich zwischen privaten Grundstücken und öffentlicher Verkehrsfläche ergeben sich laut Höhenangaben im Plan Höhenunterschiede von z.T. 30 cm – wie wird dieser Höhenversatz ausgeglichen?
- 3.) Auf dem Flurstück Nr. 91 (Ringstraße 92) und Flurstück 92 (Ringstraße 94) sind im Plan die baulichen Gegebenheiten nicht vollständig dargestellt – hier befinden sich Garagen an den seitlichen Grundstücksgrenzen sowie deren Zufahrten, die nicht durch die Planung behindert werden sollen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.) Der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ setzt keine Höhenangaben und keine Straßenbreiten fest. Im Planentwurf zur Auslegung sind Maßangaben zum Querschnitt der Straßenverkehrsfläche in der Farbe Schwarz dargestellt. Im Planentwurf zum Satzungsbeschluss werden Hinweise zur Querschnittsbreite nicht weiter dargestellt.

Zu 2.) Im Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ befinden sich keine Festsetzungen zu Geländehöhen. Angaben zu bestehenden Geländehöhen sind in der Anlage 4 des Beschlussentwurfes zur Auslegung des Bebauungsplans enthalten. Die Anlage 4 stellt den Entwurfsstand der vom Fachbereich Tiefbau erstellten Ausbauplanung dar und dient lediglich der Information. Planungsrechtliche Regelungen werden hierdurch nicht festgesetzt. Die Prüfung der Geländehöhen wird im Rahmen der Straßenausbauplanung im weiteren Verfahren vom Fachbereich Tiefbau durchgeführt.

Zu 3.) Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzung für Ausbaumaßnahmen im Straßenraum. Die Prüfung der Straßenausbauplanung und Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten erfolgt im weiteren Verfahren zur Ausbauplanung durch den Fachbereich Tiefbau.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) übermittelt.

A 31: Frau Storck, Ringstraße 104, 51371 Leverkusen

Persönlich erschienen am 08.03.12

Anregungen:

- 1.) Im Bereich des Flurstücks Nr. 288 (Ringstraße 104) ist lt. Verkehrsplanung eine Parkbucht vorgesehen, obwohl sich hier die Zufahrt zu einer Doppelgarage befindet.
- 2.) Im Bereich des Flurstücks Nr. 288 (Ringstraße 104) ist keine Bushaltestelle erwünscht.
- 3.) Im Bereich der Kindertagestätten sollte eine Bushaltestelle vorgesehen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.) Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzung für Ausbaumaßnahmen im Straßenraum. Die Prüfung der Straßenausbauplanung und Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten erfolgt im weiteren Verfahren zur Ausbauplanung durch den Fachbereich Tiefbau. Ggf. muss eine Anpassung an die vorhandene Zufahrt erfolgen.

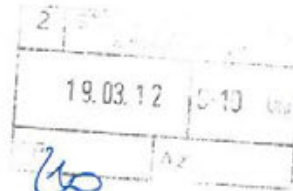
Zu 2. u. 3.) Maßnahmen zur Festlegung von Standorten für Bushaltestellen werden durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die Standorte für Bushaltestellen werden im weiteren Verfahren zur Straßenausbauplanung von den Fachbereichen 66 (Tiefbau) sowie 36 (Straßenverkehr) geprüft.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregungen zur Verkehrsplanung werden den Fachbereichen 66 (Tiefbau) übermittelt.

B1: Bayer Real Estate GmbH, Hauptstraße 119, 51373 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Elberfelder Haus
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen



7. 673 t.v.v. H. 10/10 → H. 24
2. 610 2V 2013/10

Bebauungsplan 192/I „Ringstraße“ in Leverkusen-Hitdorf Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Az.: 6425, Ansprechpartner Herr Flügel

13.03.2012

Martin Flügel

Bayer Real Estate GmbH

Hauptstr. 119
51373 Leverkusen
Deutschland

Tel. 0214 30 33855
Fax 0214 30 42001
martin.fluegel@bayer.com

Geschäftsführer:
Michael Müller

Sitz der Gesellschaft:
Leverkusen
Amtsgericht Köln
HRB 48223

Sparkasse Leverkusen
Konto-Nr. 100 003 409
BLZ 375 514 40

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in oben genannten Bauleitplanverfahren nehmen wir form- und fristgerecht wie folgt Stellung:

Nördlich des geplanten Minikreisverkehrs im Anschlussbereich Ringstraße / Kleinegansweg befinden sich die im Eigentum der BRE befindlichen Flurstücke Gemarkung Hitdorf, Flur 3, Nrn. 12 und 185/13. Derzeit sind diese Flächen verpachtet und ackerbaulich genutzt. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen weist für diese Flurstücke entlang der Ringstraße Wohnbauflächen aus.

Im Flurstücksnachweis der Begründung zum Bebauungsplan 192/I sind die vorgenannten Flurstücke nicht enthalten. Gemäß Gestaltungsplan werden jedoch Teilflächen dieser Flurstücke vom Ausbau des geplanten Minikreisverkehrs in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme erfolgt durch Flächen zum Ausbau des Straßenkörpers sowie durch die Anlage einer Böschung zum Übergang des Höhenniveaus der derzeitigen Ackerflächen zum geplanten Straßenkörpers. Hinsichtlich des dazu notwendigen Flä-

Seite 2 von 2



chenerwerbs wenden Sie sich bitte – auch im Hinblick auf bestehende Pachtverhältnisse - rechtzeitig an uns.

Die Entwässerung der neuen Fahrbahnflächen ist so zu gestalten, dass das Niederschlagwasser der Fahrbahntwässerung die nebenliegenden derzeitig ackerbaulich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Speck
Bayer Real Estate GmbH
Portfolio- und Assetmanagement

i.V.

Flügel
Bayer Real Estate GmbH
Portfolio- und Assetmanagement

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Zwecke des Grunderwerbs wird sich die Verwaltung der Stadt Leverkusen mit Bayer Real Estate in Verbindung setzen. Im Übrigen wird sichergestellt, dass das Oberflächenwasser nicht auf die private Fläche abfließt.

Beschlussempfehlung:

Der Stellungnahme der Bayer Real Estate GmbH wird gefolgt.

**B 2: Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD),
Mündelheimer Weg 51, 40408 Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf



He 29/12/12
L5610

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Leverkusen
Ordnungsamt
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Datum 28.02.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22-5-3-5316000-6/12/
bei Antwort bitte angeben

Herr Mandelkow
Zimmer 117
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
lars.mandelkow@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Leverkusen, Bebauungsplan Nr. 192/I Ringstraße

Ihr Schreiben vom 24.02.2012, Az.: 610.11.192/I-ste

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Außerdem existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben, Schützenloch und militärisch genutzte Fläche). In der beigegeführten Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt. **Ich empfehle die geophysikalische Untersuchung der Verdachte sowie die Überprüfung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

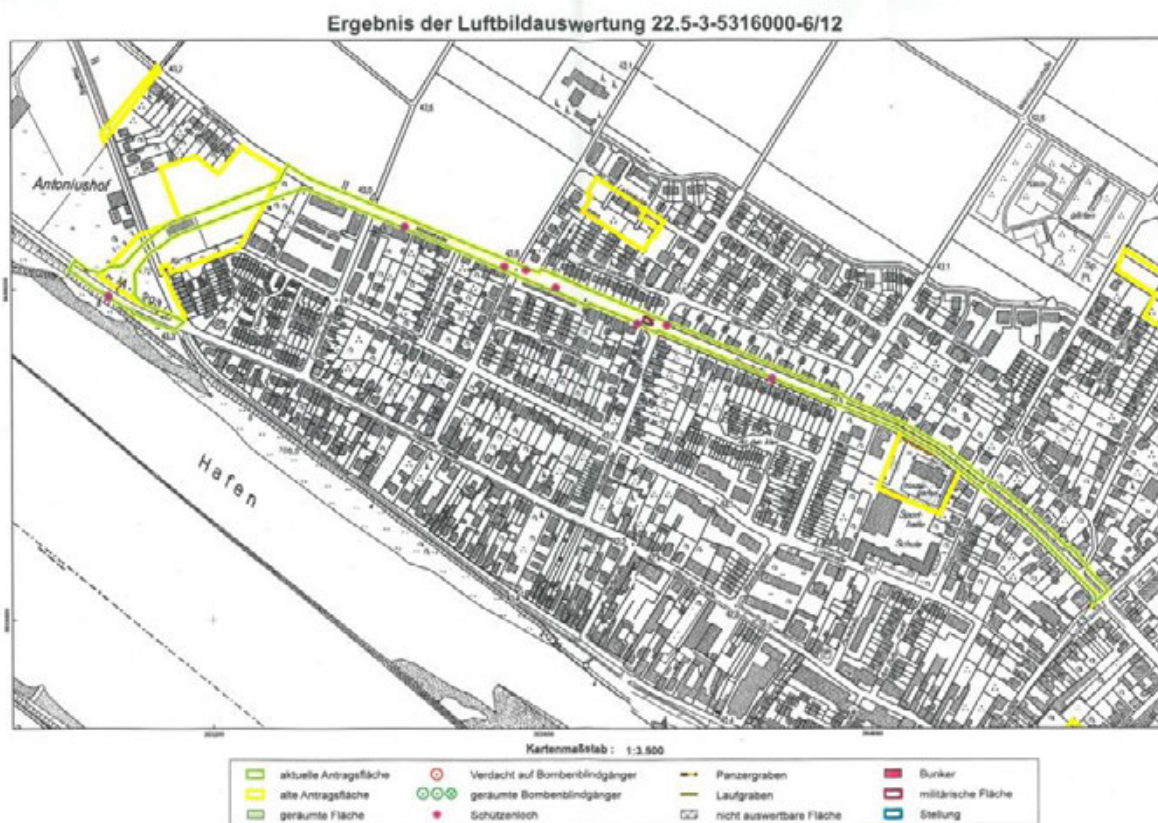
Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Im Auftrag

Datum 28.02.2012
Seite 2 von 2

(Mandelkow)



Stellungnahme der Verwaltung:

In der Begründung des Bebauungsplans Nr. 192/I „Ringstraße“ wurde unter Punkt 5.10 „Kampfmittel“ auf die vermutete Belastungssituation im Plangebiet und die zu treffenden Maßnahmen bei Erdarbeiten hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis wurde als „Hinweis“ im Bebauungsplan aufgenommen. Vor Baumaßnahmen ist eine Abstimmung mit dem KBD zu ersuchen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird gefolgt.

B 3: Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Leverkusen
Stadtverwaltung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Datum: 04.05.2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
59.01.04.01-Pk
bei Antwort bitte angeben

Reiner Piontek
Zimmer: 121
Telefon:
0211 475-2621
Telefax:
0211 475-2671
reiner.piontek@
brd.nrw.de

Ihr Zeichen: 610.11.192/I-ste
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 192/I „Ringstraße“

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um
Stellungnahme gebeten.

Immissionsschutz im Hinblick auf die Firma Bayer CropScience AG

Der o. g. Planentwurf unterschreitet den Achtungsabstand der
nachfolgenden Anlage mit Betriebsbereichen, die unter die Störfall-
Verordnung – 12. BImSchV fallen (siehe auch KABAS Lageplan).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

GAA NR.	ASTNR.	NAME:	STRASSE:	ORT:	ACHTUNGSAB.	ABST. STOFF:	
100	9356153	Bayer CropScience AG	Alfred- Nobel- Straße	Monheim	1500 m	T+; T; Phosgen; TDI (ISA)	tlliche Verkehrsmittel: s Düsseldorf Hbf in Linien U78, U79 stelle: Victoriaplatz/Klever Straße

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im
Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von
schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die
sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen
können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-
II-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen
dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete,

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED3



insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

In der Arbeitshilfe „Fragen und Antworten zur Richtlinie 96/82/EG“ in der Fassung vom Februar 2006 werden Straßen als „nicht wichtiger Verkehrsweg“ eingestuft, wenn die Straßenfrequentierung weniger als 10.000 Pkw in 24 Stunden beträgt. Andererseits werden Verkehrswege als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet, wenn die Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit < 100 km/h mit mehr als 100.000 Pkw in 24 Stunden oder mehr als 4.000 Pkw in der verkehrsreichsten Stunde belastet werden.

Das Ziel soll erreicht werden, indem zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits ein „angemessener Abstand“ eingehalten wird.

Nach dem EUGH (Gerichtshof der Europäischen Union) Urteil der 1. Kammer vom 15.09.2011 - C-53/10 ist der Störfallschutz nach § 50 BImSchG auch in Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für schutzbedürftige Vorhaben und Nutzungen unter Zugrundelegung des störfallrechtlichen Konfliktpotentials und den daraus resultierenden „angemessenen Abstand“ zu betrachten und abzuwägen.

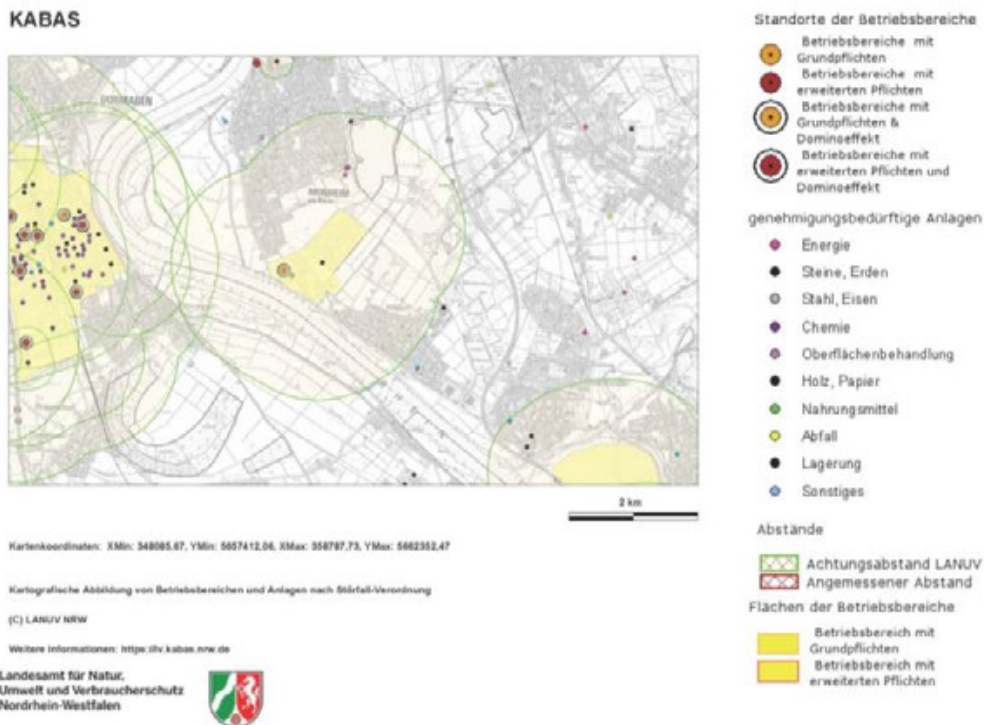
Als Hilfsmittel für die Beurteilung angemessener Abstände dient der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) - www.kas-bmu.de, Leitfaden KAS 18. Diese Empfehlungen sind als Achtungsabstände zu verstehen.

Durch die o. g. Planentwürfe werden die Aufgabenbereiche des übrigen Immissionsschutzes, der Abfall und Wasserwirtschaft sowie des Natur und Landschaftsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt. Ich bitte Sie

deshalb durch die zuständigen unteren Umweltschutzbehörden v. g. Seite 3 von 3
Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reiner Piontek



Stellungnahme der Verwaltung:

Für den Bereich der im Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ festgesetzten Straßenverkehrsfläche wurde vom Planungsbüro VIA eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Für den Prognosezeitraum nach dem Jahr 2020 wurde vom Planungsbüro VIA die Verkehrsstärke auf der Hitdorfer Straße und der Ringstraße ermittelt, bei der die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (Potentialflächen), für die bisher keine Bebauungspläne vorliegen, als baulich entwickelt angenommen werden. Die maximal sich einstellende Verkehrsbelastung bei Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße beträgt demnach max. 5760 Kfz in 24 Stunden (DTV-W) und betrifft den Abschnitt der Ringstraße zwischen Langenfelder Straße und Widdauener Straße

Gemäß den Angaben zur Arbeitshilfe „Fragen und Antworten zur Richtlinie 96/82/EG“ in der Fassung vom Februar 2006 werden Straßen als nicht wichtiger Verkehrsweg eingestuft, wenn die Straßenfrequenzierung weniger als 10.000 Pkw in 24 Stunden beträgt.

Die Straßenverkehrsfläche innerhalb des Bebauungsplans Nr. 192/I „Ringstraße“ ist demnach als „kein wichtiger Verkehrsweg“ zu beurteilen, der im Rahmen der Bauleitplanung im Bereich störfallrechtlichen Konfliktpotentials abgewogen werden müsste und stellt damit keine sensible Nutzung innerhalb des Achtungsabstands eines Störfallbetriebs dar.

Grundsätzlich wird durch die Öffnung der Ringstraße zunächst die Aufteilung der vorhandenen Kfz-Verkehre in Hitdorf ermöglicht, denen bisher ausschließlich die Hitdorfer Straße als Durchfahrtsmöglichkeit zur Verfügung steht. Für die aufgrund von zukünftigen Flächenentwicklungen angenommene Verkehrszunahme sind weitere Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 4: Energieversorgung Leverkusen (EVL), Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen

3 STADT LEVERKUSEN
Eingangsdatum: 13.03.2012 8-9 Uhr
FB: Az:

Partner der RheinEnergie

Handwritten: *15/07/12*
613-4626 +
Kopie an 66
613/12
610 2V



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Postfach 10 11 60
51371 Leverkusen

Zentrale:
Overfeldweg 23
51371 Leverkusen

Kundencenter:
EVL im City Point
Friedrich-Ebert-Platz 11
Leverkusen-Wiesdorf

Serviceline 0180 2 345 345
Störungsannahme 0180 2 222 510
Telefon 0214 / 86 61-0
Telefax 0214 / 86 61-443
Internet www.evl-gmbh.de
E-Mail evl@evl-gmbh.de

Ihr Ansprechpartner	Bereich/Fachbereich	Durchwahl 8661	Telefax 8661	Datum
Herr Klein	TV-KI/Da	265	515	10.03.2012

Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 192/I „Ringstraße“ - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Hennecke,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahmen unserer Fachbereiche TNR (Rohrnetze) und TNS (Strom).

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den oben aufgeführten Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.


Wolfgang Klein

Anlagen

Komplementärin
Energieversorgung Leverkusen
Verwaltungs- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Köln
HRB 53480

Geschäftsführer
Rolf Menzel
Dr. Ulrik Dietzler
Aufsichtsratsvorsitzende
alternierend
Thomas Breuer
Klaus Hupperth
Amtsgericht Köln
HRA 22346

Energieversorgung Leverkusen GmbH
Abteilung: TNP
Kurt Mayer
Overfeldweg 23
51371 Leverkusen

Telefon 0214 8661-306
Telefax 0214 8661-505
E-Mail kurt.mayer@evl-gmbh.de
Internet www.evl-gmbh.de



Stellungnahme TNS /TNR

Termin	24.02.2012	
Ort	Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 192/1 "Ringstr."- Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	
Aufgestellt	08.03.12	Herr Mayer/Dornhaus
Projekt / Vorhaben		

Mit Bezug auf die Anfrage der **Stadt Leverkusen, Stadtplanung , Fr. Steckel** anbei die Stellungnahme von TNS/TNR für die Gewerke, Strom, Gas und Wasser.

Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Angabe der uns vorgelegten Pläne.

Seitens TNS ist geplant im Vorfeld der Maßnahme alle Msp und Nsp-Kabel im gesamten Ausbaubereich zu verstärken.

Es wird von einer Bauzeit 2013/2014 ausgegangen.

Eine Vorlaufzeit von 3 Monaten ist einzukalkulieren.

Eine Auswechslung oder Umverlegung von Gas- oder Wasserversorgungsleitungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Eine genauere Beurteilung ist erst möglich, wenn TNR aktuellere Ausführungspläne vorliegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den erforderlichen Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung steht der Bebauungsplan nicht entgegen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Verwaltung der Stadt Leverkusen diese Maßnahmen mit der EVL abzustimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 5: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 - 53115 Bonn

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

STAMP	
26.03.12	9-10 Uhr
A.Z.	

Handwritten: He 2603/12
→ He 24
→ 6102V
He 2615/12

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.03.2012
333.45-81.1/12-001

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

**Bebauungsplanentwurf Nr. 192/I „Ringstraße“
Beteiligung im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3, 4 BauGB
hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine Beteiligung im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes danke ich Ihnen.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken und Anregungen werden deshalb im Rahmen des Verfahrens nicht vorgebracht. Ich möchte Sie jedoch bitten, in den Planungsunterlagen an geeigneter Stelle auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW; Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Semrau
Semrau

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50653 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED33, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDE33, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Begründung des Bebauungsplans Nr. 192/I „Ringstraße“ wurde im Kapitel 5.9 „Bodendenkmäler“ auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes und die zu treffenden Maßnahmen bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis wurde als „Hinweis“ im Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wird gefolgt.

**B 6.1: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg,
Außenstelle Köln, Sachgebiet Anbau/Recht, Deutz-Kalker-Straße 18-26,
50679 Köln**

Seite 1 von 1

Hennecke, Frank

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Montag, 26. März 2012 15:12
An: Steckel, Henriette
Cc: Hennecke, Frank; WolfgangArmin.Schmitt@strassen.nrw.de; Bernd.Bartelt@strassen.nrw.de
Betreff: Bebauungsplanentwurf Nr. 192/I "Ringstraße"
Anlagen: L293_7.pdf

hier: L293 (7) und L43 (8) - früherer BPlan Nr. 65/1
<Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 192/I "Ringstraße"; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB>

Sehr geehrte Frau Steckel,
sehr geehrter Herr Hennecke,

das o. g. Plangebiet grenzt im Westen an die freie Strecke der Landesstraße L293, Abschnitt 7, und im Osten an den Abschnitt 8 der L43, Ortsdurchfahrt (Erschließungsbereich).
Der Abschnitt 7 der L293 untersteht der Straßenbaulast des Landes NRW; somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Neue Anbindungen an die Landesstraße sind frühzeitig und detailliert mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Vorher kann keine Baufreigabe erfolgen.
Kosten werden durch das Land NRW in keiner Form übernommen.
Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

I. A.
Stefan Czymmeck
Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Sachgebiet Anbau / Recht
Deutz-Kalker-Straße 18 - 26
50679 Köln
Tel: 0221 / 8397 - 395
Fax: - 105
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

26.03.2012

**B 6.2: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg,
Albertstraße 22, 51643 Gummersbach**

Seite 1 von 1

Hennecke, Frank

Von: Paul.Blumberg@strassen.nrw.de
Gesendet: Donnerstag, 5. April 2012 13:04
An: Steckel, Henriette
Cc: Hennecke, Frank
Betreff: B-Plan Nr.192/I " Ringstraße ",Verfahren gem. § 4,Abs.2 BauGB (westl.Teil des B-Planes vormals B-Plan Nr. 56/I " Hildorf-West ")

Id 5/4/12
L> 610 20

Sehr geehrte Frau Steckel, sehr geehrter Herr Hennecke,
vielen Dank für die mir von Herrn Hennecke eingeräumte Fristverlängerung zur Abgabe meiner
Stellungnahme zum o.a. Verfahren.
Die Stadt hat im Rahmen des B-Planes Nr. 56/I die Planung des Kreisverkehrs " Hildorf-West " auf der L
293 mit mir abgestimmt;
auf der Basis des mit Datum vom 10.05.2006 rechtsverbindlich festgesetzten B-Planes wurde anschl. das
mittlerweile
abgeschlossene Umlegungsverfahren 73 betrieben.
Unter der Bedingung, daß die seinerzeitigen Festsetzungen zum Kreisverkehrsplatz uneingeschränkt
weiterhin Bestand haben
bzw. in die künftigen Festsetzungen des B-Planes Nr. 192/I übernommen werden, bestehen seitens
meiner Dienststelle keine
Einwände zum o.a. Verfahren.
Ich bitte Sie um entspr. Bestätigung.

Ich hoffe, daß meine Stellungnahme in Form dieser Mail ausreichend und zulässig ist; sollte daß nicht der
Fall sein, bitte ich
um eine kurze Benachrichtigung.
Sofern noch weiterer Klärungsbedarf gegeben ist, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Paul Gerhard Blumberg
Strassen NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Tel.: 02261/89255
e-mail: paul.blumberg@strassen.nrw.de

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“ überlagert sich zwischen Kleingansweg und Hitdorfer Straße, einschließlich des Teilabschnitts der Hitdorfer Straße, mit dem seit dem 10.05.2006 rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 56/I „Hitdorf West“, der in diesem Teilbereich Straßenverkehrsfläche festsetzt. Die Umsetzung des Kreisverkehrs mit Anbindung der Ringstraße an die Hitdorfer Straße wurde zwischenzeitlich realisiert und ist innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 56/I „Hitdorf-West“ festgesetzten Straßenverkehrsfläche errichtet worden. Ein entsprechendes Umlegungsverfahren wurde ebenfalls abgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.